KANTON
LUZERN

28/2026
11. Juli 2026

Luzerner Kantonsblatt

Amtliches Publikationsorgan
Erscheint jeden Samstag

GERÜSTE
gerüstet für die Zukunft®
PAMO
1973 2023 50
PAMO GERÜSTE AG
www.pamo.ch 6052 Hergiswil 041 630 40 40

BAFRI
QUALITÄT | ÄSTHETIK | SICHERHEIT
Türen + Zargen, CH-6235 Winikon
info@bafri.ch, www.bafri.ch

BADEWELL AG
Die Fachfirma für hochwertige Wellness-Anlagen und alles rund ums Bad.
Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.
Tel. 041 925 00 00
6210 Sursee Mehr Infos: badewell.ch

Ihre Botschaft verdient Aufmerksamkeit.

Patrick Knecht berät Sie gerne unter:
Tel. 044 928 56 16 oder
patrick.knecht@galledia.ch

www.canva.com

Inhalt

Allgemeiner Teil

Regierungsrat
Klima- und Energiepolitik 2026 des Kantons Luzern 2229
Fossilfreie Wärmeerzeugung und Verankerung weiterer Klimamassnahmen 2230

Departemente
Verkehrsanordnung in der Stadt Luzern 2231
Entscheidsmitteilungen 2232
Aufforderung zur Vorführung eines Fahrzeugs 2235

Gemeinden
Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf 2235
Testamentseröffnungen 2235
Stadt Luzern: Verkehrsanordnungen 2236
Gemeinde Ebikon: Publikation nach § 135 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern 2237
Gemeinde Aesch: Verkehrsanordnung 2238
Gemeinde Hitzkirch: Verkehrsanordnung 2238
Gemeinde Büron: Allgemeinverfügung über Massnahmen zur Bekämpfung der Wasserknappheit vom 11. Juli 2026 2239

Grundstückerwerb 2242

Landeskirchen, Kirchgemeinden
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern:
Anordnung der Neuwahlen des Parlaments und des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030 2262
Anordnung der Neuwahlen des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030 2266
Anordnung der Neuwahlen des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rontal für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030 2270

Planungs- und Baurecht
Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Genehmigung Teilrevision Ortsplanung Rückzonung 2274
Öffentliche Planauflagen 2274

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht
Notarpatente 2290
Urteilsmitteilung 2290
Entscheidmitteilung 2291

Bezirksgerichte
Vorladung 2291
Entscheidsmitteilung 2292
Aufforderung zur Kostensicherung 2292
Gerichtliche Verbote 2292

Schuldbetreibung und Konkurs
Konkurspublikationen/Schuldenrufe 2293
Vorläufige Konkursanzeigen 2297
Kollokationspläne und Inventare 2301
Einstellung der Konkursverfahren 2303
Schluss der Konkursverfahren 2309
Verfügung vorläufige Betriebsfortführung 2310
Zahlungsbefehle 2310
Pfändungsanzeigen/-urkunden 2313
Konkursandrohungen 2315

Allgemeiner Teil

Regierungsrat

Klima- und Energiepolitik 2026 des Kantons Luzern

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 107 vom 16. Juni 2026 den Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2026 des Kantons Luzern. Der Bericht zeigt auf, wie der Kanton Luzern in den kommenden Jahren den Klimaschutz weiter vorantreibt, die Energieversorgung weiterentwickelt und die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gezielt verstärkt. Massnahmen werden insbesondere dort geschärft, wo der Kanton noch nicht auf Kurs ist. Basis dieser Beurteilung ist ein systematisches Monitoring und Controlling der laufenden Umsetzung und Wirkung der kantonalen Klima- und Energiepolitik. Die Klima- und Energiepolitik orientiert sich unverändert an den Zielen, die bereits mit dem Planungsbericht 2021 definiert wurden: Klimaschutz mit Ziel «Netto null bis 2050», eine sichere, erneuerbare und effiziente Energieversorgung und Massnahmen zur Klimaanpassung. Mit der Umsetzung des Planungsberichts 2021 wurde in allen Bereichen Wirkung erzielt. Wo der Kanton Luzern mit seiner Klima- und Energiepolitik steht, wird genauer als früher ermittelt und im Dashboard Klima und Energie ausgewiesen. Auf dieser Basis wurde der Planungsbericht 2026 erarbeitet. Der Klimawandel in der Schweiz schreitet rasch voran. Die globale Temperaturzunahme hat im Jahresverlauf bereits 1,5 °C überschritten, was für die Schweiz fast 3 °C Erwärmung gegenüber vorindustrieller Zeit bedeutet. Klimaextreme wie heisse und trockene Sommer und Starkniederschläge sind heute durch den Klimawandel intensiver und häufiger. Mit jeder weiteren Erwärmung nehmen Stärke und Häufigkeit weiter zu. Wird der Klimaschutz global nicht deutlich verstärkt, sind in der zweiten Jahrhunderthälfte Erwärmungswerte von 5 °C zu erwarten. Die heute getroffenen Massnahmen zur Klimaanpassung sind vor diesem Hintergrund klar ungenügend. Entsprechend wurde der Massnahmenkatalog in der Klimaanpassung gezielt verstärkt, was zusätzliche Ressourcen voraussetzt. Kern der Klima- und Energiepolitik sind die Massnahmen zum Klimaschutz mit dem Ziel «Netto null 2050». Dieses Ziel wird erreicht, wenn alle Treibhausgase konsequent gesenkt werden – neben CO_2 aus der Verbrennung auch Methan und Lachgas. Verbleibende Emissionen müssen künftig durch die Anwendung von negativen Emissionen ausgeglichen werden. Die kantonale Energiepolitik ist mit dem Klimaschutz koordiniert und mit dem Bund abgestimmt. Im Klimaschutz ist der Kanton Luzern in den Sektoren Gebäude sowie Industrie weitgehend auf Kurs. Bei den Sektoren Verkehr, Landwirtschaft und Abfall stagnieren die Emissionen. In diesen Sektoren wurden verstärkte Massnahmen und neue Lösungsansätze entwickelt. Die öffentliche Hand geht mit klarem Ziel «Netto null bis 2040» voran. Begleitet wird die Umsetzung von Massnahmen in den Querschnittshandlungsfeldern. Pro Massnahme wird eine Schätzung des Finanzbedarfs für deren Umsetzung aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht einfach um zusätzliche Mittel: Bei vielen

Massnahmen, die aus dem Planungsbericht 2021 fortgeführt werden, sind die nötigen Mittel bereits im AFP 2026–2029 eingeplant – insgesamt sind dies Sachmittel im Umfang von rund 16 Millionen Franken jährlich, davon Fördermittel im Umfang von rund 9,5 Millionen Franken. Wo eine Massnahmenumsetzung zusätzliches Personal erfordert, wird dies separat ausgewiesen. Darüber hinaus wird ein Gesamtüberblick über die Finanzen gegeben und aufgezeigt, wo noch nicht im AFP eingeplanter Mehr- oder Minderbedarf für die Umsetzung des Planungsberichts 2026 besteht.

Fossilfreie Wärmeerzeugung und Verankerung weiterer Klimamassnahmen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 108 vom 16. Juni 2026 den Entwurf einer Änderung des Kantonalen Energiegesetzes. Mit dem Änderungsentwurf des Kantonalen Energiegesetzes sollen die Strategie gemäss Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 und die ergänzenden politischen Aufträge des Kantonsrates in Bezug auf die fossilfreie Wärmeerzeugung in Gebäuden umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit weiteren Klimamassnahmen sollen zudem einzelne bestehende Regelungen angepasst oder neue Bestimmungen im Gesetz verankert werden. Der Gebäudepark verursacht rund einen Viertel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz und ist damit nach dem Verkehr der zweitgrösste Emittent. Der Ersatz fossil betriebener Heizungen bleibt zentral, um die Klimaziele zu erreichen. Mit der Anpassung des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) sollen fossile Heizungen nur noch ausnahmsweise zulässig sein und Neubauten grundsätzlich mit erneuerbaren Heizsystemen ausgerüstet werden. Spätestens ab 2050 soll die Wärmeerzeugung in allen Gebäuden ohne Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen erfolgen. Grundlage dafür bilden der vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommene Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern sowie weitere Aufträge des Kantonsrates. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stützt sich auf das neue Teilmodul F «Wärmeerzeuger» der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn), Ausgabe 2025. Weiterer Anpassungsbedarf im KEnG besteht insbesondere bei den Zielen und Grundsätzen, der kantonalen und kommunalen Energieplanung, der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, der Förderung sowie der Datenerhebung und beim Datenschutz. Aufgrund der Vernehmlassung wird zudem eine Änderung zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung bei Umbauten bestehender Gebäude vorgeschlagen. Der Änderungsentwurf bildet das zweite Paket zur Umsetzung des Auftrags des Kantonsrates, Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um Massnahmen aus dem Planungsbericht sowie aus überwiesenen Vorstössen, Bemerkungen und Aufträgen zeitnah zu realisieren. Die schrittweise Verringerung der Abhängigkeit von Erdgas- und Erdölimporten stärkt neben dem Klimaschutz die Versorgungssicherheit. Dies ist angesichts des unsicheren geopolitischen Umfelds und möglicher Preisschwankungen bei fossilen Brennstoffen wichtig. Gebäudesanierungen sowie der Bau und Betrieb erneuerbarer Heizsysteme führen zu einer Wertschöpfung im Kanton.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehrsanordnung in der Stadt Luzern

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag der Stadt Luzern,

verfügt:

I.

In der Stadt Luzern wird auf der Kreuzbuchstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) ab Höhe Kreisel «Brüel» (Koordinaten 2.668.450/1.211.845) bis Höhe Grundstück Nr. 3476 (Koordinaten 2.668.840/1.211.720) die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit den Signalen 2.59.1 «Tempo-30-Zone» und 2.59.2 «Ende Tempo-30-Zone».

In der Stadt Luzern wird auf der Kreuzbuchstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) ab Höhe Kreisel «Brüel» (Koordinaten 2.668.450/1.211.845) bis Höhe Grundstück Nr. 3476 (Koordinaten 2.668.840/1.211.720) das Parkieren mit einem Zonenparkverbot beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.50 «Parkieren verboten» und der Zusatztafel «Ausgenommen markierte Parkfelder».

Der orientierende Signalisations- und Markierungsplan Nr. 25.137-1 vom 1. Mai 2026 von der Firma Teamverkehr AG kann während der Beschwerdefrist bei der Stadt Luzern und im Internet eingesehen werden: https://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 15. Juni 2026

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Entscheidsmitteilungen

I.

Gonçalves Ribeiro Isilda Rafaela, geboren am 2. September 1982, verheiratet, aus Portugal, zuletzt wohnhaft gewesen in Luzern, Neuweg 3, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass die Verfügung des Amtes für Migration vom 26. Mai 2026 betreffend Widerruf der EU/EFTA Aufenthaltsbewilligung B und Wegweisung aus der Schweiz mit dieser Veröffentlichung als zugestellt gilt und während 30 Tagen beim Amt für Migration des Kantons Luzern, Fruttstrasse 15, 6002 Luzern, zu ihren Händen aufliegt.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Luzern, 7. Juli 2026

Amt für Migration des Kantons Luzern
Abteilung Aufenthalt

II.

Barbulescu Ilie, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass die Verfügung vom 2. Juli 2026 betreffend Verweigerung eines Lernfahr- beziehungsweise Führerausweises für die Dauer von neun Monaten, ab 2. August 2024 bis und mit 1. Mai 2025, während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 2. Juli 2026

Strassenverkehrsamt Luzern

III.

Costache Constantin-Dragoș, letzter Aufenthalt in Emmenbrücke, Gerliswilstrasse 51, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass die Verfügung vom 3. Juli 2026 betreffend Sperrfrist, zwölf Monate ab 30. Januar 2026 bis 29. Januar 2027, während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 3. Juli 2026

Strassenverkehrsamt Luzern

IV.

Tatu Catalin, letzter Aufenthalt in Grossdietwil, Bachweg 2, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass die Verfügung vom 3. Juli 2026 betreffend Entzug des Führerausweises, drei Monate ab 1. September bis 30. November 2026, während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 3. Juli 2026

Strassenverkehrsamt Luzern

V.

– *Karaca Bülent,* letzter Aufenthalt in Wolhusen, Kirchgasse 6, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 30. Juni 2026 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
– *Ciorba Cristian-Petre,* letzter Aufenthalt in Schlierbach, Dorf 14b, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 30. Juni 2026 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
– Der Firma *Celia Ausbildungsdienstleistungen GmbH,* mit Domizil in Weggis, Seestrasse 42, Post nicht zustellbar, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 29. Juni 2026 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 7. Juli 2027

Strassenverkehrsamt Luzern

Aufforderung zur Vorführung eines Fahrzeugs

Milosavljevic Dragan, letzter Aufenthalt in Udligenswil, Dorfstrasse 21, derzeit unbekannten Aufenthaltes, wird als Halter des Sportgeräteanhänger Pongratz PBA 2000T, Stamm-Nr. 419.442.380, aufgefordert, diesen zur periodischen Nachprüfung vorzuführen. Er hat dafür innert 20 Tagen nach Publikation zwecks Terminabsprache mit dem Strassenverkehrsamt Kontakt aufzunehmen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder LU 758 843 entzogen.

Kriens, 7. Juli 2026

Strassenverkehrsamt Luzern

Gemeinden

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

in der Erbschaftssache des am 5. Juli 2026 verstorbenen *Lingg Albert,* geboren am 21. Dezember 1939, von Luzern, wohnhaft gewesen in *Nottwil,* Gewerbestrasse 1.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 11. August 2026 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes des Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Testamentseröffnungen

I.

(Art. 558 ZGB)

Am 28. Mai 2026 starb *De Masi geb. Fusco Luisa,* geboren am 15. September 1936, verwitwet, von Italien, wohnhaft gewesen in *Luzern,* Eichenstrasse 16.

Als gesetzliche Erben kommen die Nachkommen in Betracht. Diese können durch die Behörde nicht abschliessend ermittelt werden.

Den unbekannten Erben wird angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Stadt Luzern Einsicht in die Verfügung von Todes wegen der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 11. Juli 2026

Stadt Luzern, Teilungsamt, Hirschengraben 17, 6002 Luzern

II.

Am 28. Juni 2026 starb *Kost-Mehnert Maria Anetta,* geboren am 23. März 1944, geschieden, von Gisikon, wohnhaft gewesen in *Weggis,* Hofmatt 1, Tochter der Mehnert Inge.

Als gesetzliche Erben kommen Nachkommen in Betracht. Diese sind der Behörde nicht abschliessend bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekannten Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Weggis Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass an die eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Weggis, 11. Juli 2026

Teilungsamt Weggis, Parkstrasse 1, 6353 Weggis

Stadt Luzern: Verkehrsanordnungen

I.

In der Stadt Luzern gelten folgende Verkehrsanordnungen:

1. Auf der gesamten Giselihalde wird eine Tempo-30-Zone mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h und ein Zonen-Parkverbot mit dem Zusatz «ausgenommen markierte Felder» eingeführt. Die Signalisation erfolgt unter Einbezug in die umliegende Zone «Kreuzbuchstrasse» mit den Signalen 2.59.1 «Tempo-30-Zone», 2.59.2 «Ende Tempo-30-Zone» und 2.50 «Parkieren verboten».

2. Auf der gesamten Giselistrasse wird eine Tempo-30-Zone mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h und ein Zonen-Parkverbot mit dem Zusatz «ausgenommen markierte Felder» eingeführt. Die Signalisation erfolgt unter Einbezug in die umliegende Zone «Kreuzbuchstrasse» mit den Signalen 2.59.1 «Tempo-30-Zone», 2.59.2 «Ende Tempo-30-Zone» und 2.50 «Parkieren verboten».

II.

Der Beschluss Nr. 2022-230 vom 19. August 2025 der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur betreffend die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Kreuzbuchstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) und der Signalisations- und Markierungsplan Nr. 25.137-1 vom 1. Mai 2026 können während der Beschwerdefrist im Internet auf www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen oder beim Tiefbauamt der Stadt Luzern, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, 2. Stock, Anmeldung, eingesehen werden.

III.

Die Verkehrsanordnungen treten in Kraft, sobald die Signale oder Markierungen angebracht sind.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Luzern, 30. Juni 2026

Stadt Luzern, Tiefbauamt

Gemeinde Ebikon: Publikation nach § 135 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern

Gemeindeinitiative: Preisgünstiger Wohnraum erhalten!

Das Initiativbegehren lautet:
«Der Gemeinderat unterstellt die Gemeinde Ebikon dem kantonalen Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum (SRL. Nr. 898).»

Beginn der Sammlungsfrist: 11. Juli 2026.
Ablauf der Sammlungsfrist: 8. September 2026.

Ebikon, 2. Juli 2026

Gemeinderat Ebikon

Gemeinde Aesch: Verkehrsanordnung

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 der Strassenverkehrsverordnung des Kantons Luzern verfügt der Gemeinderat Aesch:

I.

In der Gemeinde Aesch wird auf der Eggstrasse (Durchfahrtsstrasse Aesch–Hämikon) ab der Liegenschaft Oehen bis zur Gemeindegrenze Hämikon der Verkehr für schwere Motorwagen zum Sachentransport verboten.

Die Signalisation erfolgt auf der Eggstrasse Höhe Grundstück Nr. 311, Grundbuch Aesch, mit dem Signal 2.16 «Höchstgewicht 2,5 t» mit der Zusatztafel «Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet». Es gilt ein Verbot für Anhänger. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.09 «Verbot für Anhänger (Einrädrige Anhänger und land- und forstwirtschaftliche Anhänger gestattet)».

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Aesch, 1. Juli 2026

Gemeinderat Aesch

Gemeinde Hitzkirch: Verkehrsanordnung

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 der Strassenverkehrsordnung des Kantons Luzern verfügt der Gemeinderat Hitzkirch:

I.

In der Gemeinde Hitzkirch wird auf der Aescherstrasse (Durchfahrtsstrasse Hämikon–Aesch) ab Chäsimatte, Höhe Grundstück Nr. 27, Grundbuch Hämikon bis zur Gemeindegrenze Aesch der Verkehr für schwere Motorwagen zum Sachentransport ganzjährig verboten.

Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.16 «Höchstgewicht 2,5 t» mit der Zusatztafel «Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Zubringerdienst gestattet». Es gilt ein Verbot für Anhänger. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.09 «Verbot für Anhänger (Einrädrige Anhänger und land- und forstwirtschaftliche Anhänger gestattet)».

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Hitzkirch, 6. Juli 2026

Gemeinderat Hitzkirch

Gemeinde Büron: Allgemeinverfügung über Massnahmen zur Bekämpfung der Wasserknappheit vom 11. Juli 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büron erlässt

gestützt auf § 43 Absätze 1 und 2 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. 770),
das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG) vom 3. Juli 1972, (SRL Nr. 40),
Artikel 5 Absatz 5 des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Büron (Wasserversorgungs-Reglement, WVR) vom 13. Juni 2021,

folgende Allgemeinverfügung:

Sachverhalt

1. Die anhaltende Trockenheit sowie die seit längerer Zeit ausbleibenden ergiebigen Niederschläge haben zu einer angespannten Versorgungslage bei der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Büron geführt. Die verfügbaren Wasserreserven sind deutlich zurückgegangen, während der Wasserverbrauch saisonbedingt erheblich angestiegen ist.

2. § 43 Absatz 1 WNVG ermächtigt die zuständige Behörde, bei Wasserknappheit die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Nach § 43 Absatz 2 WNVG können insbesondere Einschränkungen oder Verbote des Wasserbezugs verfügt werden. Ergänzend ermächtigt Artikel 5 Absatz 5 WVR den Gemeinderat ausdrücklich, bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen Vorschriften über den Wassergebrauch zu erlassen.
3. Angesichts der aktuellen Versorgungslage besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, den Wasserverbrauch unverzüglich auf das notwendige Mass zu reduzieren.

Verfügung

Gestützt auf § 43 Absatz 2 WNVG sowie Artikel 5 Absatz 5 WVR verfügt der Gemeinderat Büron folgende Massnahmen:

1. Verbot des Wasserbezugs aus dem öffentlichen Versorgungsnetz
   Ab sofort ist der Bezug von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke verboten.
   Für Privatpersonen und Betriebe:
   - das Bewässern von Rasenflächen, Wiesen, Böschungen, Rabatten, Bäumen, Sträuchern sowie vergleichbaren Grünflächen;
   - der Betrieb sämtlicher Bewässerungssysteme wie Regensprenger, Regner, Tropfbewässerungsanlagen oder vergleichbarer Einrichtungen. Sämtliche Anlagen sind unverzüglich ausser Betrieb zu setzen;
   - das Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Planschbecken, Whirlpools, Teichen und vergleichbaren Anlagen;
   - das Reinigen privater und gewerblich genutzter Fahrzeuge sowie von Vorplätzen, Fassaden, Dächern, Terrassen und vergleichbaren Flächen mit Wasser;
   - der Betrieb privater Zierbrunnen, Wasserspiele und vergleichbarer Anlagen.

   Für landwirtschaftliche Betriebe:
   - Verboten ist das Bewässern sämtlicher landwirtschaftlicher Kulturen mit Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz.
2. Zulässige Bewässerung
   Das Bewässern von Hausgärten, Gemüsebeeten sowie Balkon- und Topfpflanzen ist ausschliesslich sparsam und gezielt mit der Giesskanne zulässig. Nicht zulässig ist der Einsatz von Regensprengern, Regnern, Tropfbewässerungsanlagen oder vergleichbaren Bewässerungseinrichtungen.
3. Wasserverbrauch von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen
   Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Einrichtungen haben ihren Wasserverbrauch auf das betrieblich beziehungsweise betriebstechnisch zwingend notwendige Mass zu beschränken.
4. Inkrafttreten und Dauer
   Diese Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 11. Juli 2026, mit ihrer Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt in Kraft.
   Das Wasserbezugsverbot bleibt auch nach Niederschlagsereignissen bestehen und wird erst aufgehoben, wenn der Gemeinderat die Massnahmen durch formellen Beschluss aufhebt, gilt jedoch höchstens bis drei Monate nach Inkrafttreten.

5. Strafbestimmungen
   Bei Verstössen gegen diese Allgemeinverfügung ist mit Bussen gemäss § 51 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) zu rechnen.

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung
   Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss § 131 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

1. Die angeordneten Einschränkungen dienen dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung und der Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung. Sie beschränken sich auf Wasserverwendungen, welche für die Grundversorgung nicht zwingend erforderlich sind. Die Massnahmen sind geeignet und erforderlich, den Wasserverbrauch wirksam zu senken, und erweisen sich angesichts der ausserordentlichen Versorgungslage als verhältnismässig.

2. Aufgrund der aktuellen Trockenheit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung.

Publikation

1. Diese Allgemeinverfügung ist im Luzerner Kantonsblatt und auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

2. Mit der Publikation im Luzerner Kantonsblatt gilt diese Allgemeinverfügung gegenüber sämtlichen betroffenen Personen als eröffnet.

Rechtsmittel

1. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

2. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss § 131 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 die aufschiebende Wirkung entzogen.

Büron, 11. Juli 2026

Gemeinderat Büron

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen:
Grdst.-Nr.: Grundstücknummer
GE: Gesamteigentum
StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote
BR: Baurecht
ME: Miteigentumsanteil
X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Luzern Ost					
Geschäftsstelle Kriens					
Adligenswil	487 / 24 a 56 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Bürogebäude / Klusenstrasse 18	Vanoli Immo AG, Immensee	C. Vanoli Generalunternehmung AG, Immensee	20. 3. 2025
Buchrain	2991 (StWE 100/1000); 50474, 50499, 51145 (je ME 1/106)	5½-Z-W / Nielsenstrasse 16; Autoeinstellplätze (3) / Nielsenstrasse 8–22	ME zu je ½: a. Grasso Francesca, Hochdorf; b. Grasso Prospero, Hochdorf	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	8. 11. 2006
Greppen	2065 (StWE 329/1000), 2066 (ME 2/1000)	3-Z-W, Disponibelraum / Dorfstrasse 18	Strebel Verena Mathilde, Greppen	ME zu je ½: a. Erbengemeinschaft Strebel Ursus Erben: aa. Strebel Verena Mathilde, Greppen; ab. Strebel Lucia, Muri (AG); ac. Strebel Erich, Zürich; b. Strebel Verena Mathilde, Greppen	23. 1. 2026

Kriens	2750 / 7 a 11 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Klösterlistrasse 7	Einfache Gesellschaft: a. Fuchs Peter, Kriens; b. Fuchs Markus Josef, Kriens	Einfache Gesellschaft: a. Fuchs Beat, Ebikon; b. Fuchs Peter, Kriens; c. Fuchs Markus Josef, Kriens	8. 7. 2013
Kriens	14338 (StWE 500/1000)	4-Z-W / Klösterlistrasse 7	Fuchs Markus Josef, Kriens	ME zu je ½: a. Fuchs Peter, Kriens; b. Fuchs Markus Josef, Kriens	8. 7. 2013
Kriens	14339 (StWE 500/1000)	4½-Z-W / Klösterlistrasse 7	Fuchs Peter, Kriens	ME zu je ½: a. Fuchs Peter, Kriens; b. Fuchs Markus Josef, Kriens	8. 7. 2013
Kriens	3675 / 66 a 13 m²; 3733 / 15 a 12 m²; 3926 / 43 a 30 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche / LKW-Einstellhalle mit Wohnung, Autoeinstellhalle und Stallung / Sternmatt 4; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sternmatt 2; Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Careinstellhalle, Buseinstellhalle / Sternmatt	TRANSTERRA Immobilien AG, Luzern	Heggli Heinrich Xaver, Kriens	22. 12. 2000

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Kriens	4913 / 13 m²; 10361 (StWE 43/1000)	übrige befestigte Fläche / Grosshof; 3-Z-W / Luzernerstrasse 76	ME zu je ½: a. Mason Olivia Clare, Kriens; b. Taylor Benjamin James, Kriens	Rieder Carlos Friedrich, Luzern	11. 9. 2009
Kriens	10718 (StWE 71/1000)	3½-Z-W / Pulvermühleweg 3	ME zu je ½: a. Frank Fabienne, Kriens; b. Frank Marco, Kriens	Hofer Verena Frida, Kriens	13. 4. 1988
rechtes Ufer: Luzern	10552 (StWE 687/10000)	4-Z-W / Gesegnetmattstrasse 1	Erbengemeinschaft Renggli Pawlica Anna Christina Erben: a. Galway Jennifer Catherine, Luzern; b. Galway Charlotte Verena, Berlin (D)	Erbengemeinschaft Renggli Pawlica Anna Christina Erben: a. Galway Patrick Edward, Luzern; b. Galway Jennifer Catherine, Luzern; c. Galway Charlotte Verena, Berlin (D)	6. 1. 2025
Malters	4809 (StWE 88/1000); 50894 (ME 1/63)	3½-Z-W / Weihermatte 5b; Autoeinstellplatz / Weihermatte 3a/b/c/5a/b	Krummenacher Jasminka, Hellbühl	ME zu je ½: a. Marcec Josip, Malters; b. Marcec Slava, Malters	30. 11. 2017
Malters	4813, 4816 (je StWE 87/1000); 50888, 50892 (je ME 1/63)	3½-Z-W (2) / Weihermatte 5b; Autoeinstellplätze (2) / Weihermatte 3a/b/c/5a/b	Villiger Brigitta Frieda, Malters	Liquidationsgemeinschaft: a. Erbengemeinschaft Villiger Franz Josef Erben: aa. Villiger Brigitta Frieda, Malters; ab. Villiger Franz Josef, Zürich; ac. Villiger Cornelia, Malters; b. Villiger Brigitta Frieda, Malters	27. 12. 2018

Malters	4976 (StWE 92/10000)	3½-Z-W / Dangelbachmatte 2	ME zu je ½: a. Lipp Markus Lukas, Malters; b. Lipp Erika, Malters	WohnPark Dangelbachmatte Genossenschaft, Malters	25. 1. 2024
Malters	4983 (StWE 93/10000)	3½-Z-W / Dangelbachmatte 2	ME zu je ½: a. Bachmann Hans Rudolf, Werthenstein; b. Bachmann Irene Maria, Werthenstein	WohnPark Dangelbachmatte Genossenschaft, Malters	25. 1. 2024
Meggen	4928 (StWE 185/1000), 4929 (StWE 160/1000), 4931 (StWE 165/1000); 50346–50348, 50353–50357 (je ME 3/36), 50349–50351 (je ME 2/36)	4½-Z-W, 3½-Z-W (2) / Rotmattstrasse 4; Autoeinstellplätze (11) / Bänziholz	Seghizzi Gianni Orlando, Meggen	Erbengemeinschaft Seghizzi Peter Alois Erben: a. Seghizzi Fernanda, Meggen; b. Seghizzi Gianni Orlando, Meggen	3. 5. 2023
Schwarzenberg	1010 / 20 a 55 m²	Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Panoramastrasse 15	DAWO-IMMOBILIEN GmbH, Ruswil	Stiftung in honorem divinae sapientiae, Schwarzenberg	13. 2. 2004
Vitznau	2503 (StWE 106/1000); 50497 (ME 1/26)	2½-Z-W / Sonnhaldenstrasse 9; Autoeinstellplatz / Sonnhaldenstrasse 5/7/9	Tandler Robin, Altendorf	Seraina Investment Foundation, Zürich	29. 9. 2020

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Geschäftsstelle Hochdorf					
Aesch	8393 (StWE 99/1000), 50192, 50193 (je ME 1/14)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Vorderdorf	Delaloye Christine Lucie Alice, Aesch (LU)	Wusta Immobilien AG, Aesch (LU)	8. 7. 2025
Ballwil	8528 (StWE 97/1000), 8536 (StWE 3/1000), 8540, 8541 (je ME 1/37)	4½-Z-W, Disponibelraum, Autoeinstellplätze (2) / Linggenstrasse 5	Schmid Olga, Ballwil	Liquidationsgemeinschaft: Schmid Josef und Olga: a. Erbengemeinschaft Schmid-Sarabia Josef Alfred Erben: aa. Schmid Olga, Ballwil; ab. Amrein Miriam, Emmenbrücke; ac. Schmid Roger, Ballwil; ad. Schmid Daniel, Baar; b. Schmid Olga, Ballwil	21. 12. 2004
Emmen	2592 / 7 a 74 m²; 2614 / 8 a 79 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Im Neuhof 23; Gartenanlage / –	Erbengemeinschaft Bühlmann Walter Erben: a. Bühlmann Daniel, Emmenbrücke; b. Bühlmann Weber Gabriela, Emmenbrücke; c. Bühlmann Thomas, Luzern	Erbengemeinschaft Bühlmann Walter Erben: a. Bühlmann Beatrice, Sigigen; b. Bühlmann Daniel, Emmenbrücke; c. Bühlmann Weber Gabriela, Emmenbrücke; d. Bühlmann Thomas, Luzern	26. 5. 2026
Emmen	8619 (StWE 16/1000), 8710, 8711 (je ME 1/62)	4½-Z-W, Autoabstellplätze (2) / Ahornweg 2	Rekaj Liridon, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Rekaj Bajram, Büron; b. Rekaj Edona, Emmenbrücke	7. 11. 2016

Emmen	389 / 1 ha 79 a 24 m²; 419 / 1 ha 37 a 72 m²; 420 / 93 m²	Acker, Wiese, Weide / –; Acker, Wiese, Weide / –; Acker, Wiese, Weide / –	Erbengemeinschaft Meierhans-Suter Anton Erben: a. Erbengemeinschaft Meierhans-Galliker Anna Marie Erben: aa. Meierhans Anton, Richenthal; ab. Meierhans Bernhard, Hochdorf; ac. Steiner-Meierhans Marie Elisabeth, Roggliswil; ad. Geiser-Meierhans Antoinette, Langnau bei Reiden; af. Meierhans Emil Josef, Kanada; ag. Meierhans Josef, Adligenswil; ah. Meierhans Priska Adelheid, Ämmefeld; b. Erbengemeinschaft Emmenegger-Meierhans Elisabetha Erben: ba. Emmenegger Anton, Emmenbrücke; bb. Emmenegger Josef Rudolf, Neuenkirch; bc. Lischer Elisabeth, Sempach; bd. Emmenegger Hubert Theodor, Neuenkirch; c. Erbengemeinschaft Meyerhans Jost Erben: ca. Aregger Sophie Maria, Emmen; cb. Langenegger Elisabeth, Hochdorf; cc. Meyerhans Monika, Voegtlinshoffen (F); cd. Meyerhans Irma Margrit, Malters; ce. Meyerhans Jost, Luzern; cf. Cabelduc Hedwig, Emmenbrücke	Erbengemeinschaft Meierhans-Suter Anton Erben: a. Erbengemeinschaft Meierhans-Galliker Anna Marie Erben: aa. Meierhans Anton, Richenthal; ab. Meierhans Bernhard, Hochdorf; b. Erbengemeinschaft Emmenegger-Meierhans Elisabetha Erben: ba. Emmenegger Anton, Emmenbrücke; bb. Emmenegger Josef Rudolf, Neuenkirch; bc. Lischer Elisabeth, Sempach; bd. Emmenegger Hubert Theodor, Neuenkirch; c. Erbengemeinschaft Meyerhans Jost Erben: ca. Aregger Sophie Maria, Emmen; cb. Langenegger Elisabeth, Hochdorf; cc. Meyerhans Monika, Voegtlinshoffen (F); cd. Meyerhans Irma Margrit, Malters; ce. Meyerhans Jost, Luzern; cf. Cabelduc Hedwig, Emmenbrücke	2. 3. 1982

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Emmen	3550 / 3 a 82 m²	Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Schönbüel	Wüest AG, Nebikon	Hilnag AG, Nebikon	2. 12. 1992
Emmen	14790 (StWE 77/1000)	2½-Z-W / Grünmatt	ME zu je ½: a. Shefkija Vjollca, Ballwil; b. Shefkija Anita, Ballwil	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	28. 8. 2012
Emmen	14782 (StWE 367/1000), 50487 (ME 2/8)	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Ghürschweg 14	Kirchhofer Adrian René, Emmenbrücke	4 you Immobilien AG, Luzern	10. 11. 2020
Hochdorf	8759 (StWE 44/1000), 8852 (ME 2/46)	5½-Z-W, Autoabstellplatz / Alpenstrasse 27–35	BiSt Immo & Trade GmbH, Hochdorf	Einfache Gesellschaft: a. Amrein Kurt, Emmen; b. Amrein Lilian Cornelia, Gelfingen	10. 6. 2002
Hohenrain	1093 / 31 a 3 m²; 1246 / 6 a 88 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, übrige Intensivkultur, Gartenanlage / Wohnhaus / Helgenbühlstrasse 1; Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Helgenbühlstrasse 2	Rogger AG, Kleinwangen	Buck Hugo, Kleinwangen	1. 9. 1970
Inwil	1010 / 22 a 21 m²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Haldehof	LEHM Estate AG, Inwil	Felder Adolf, Inwil	5. 8. 1963

Römerswil	68 / 2 ha 47 a 89 m²; 78 / 5 ha 95 a 29 m²; 87 / 8 ha 72 a 94 m²; 747 / 2 ha 52 a 58 m²; 748 / 59 a 39 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbau / Ludigen 1; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Scheune mit Schopfanbau / Ludigen; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Remise / Ludigen; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / –; Acker, Wiese, Weide / –	Gut Othmar, Römerswil	ME zu je ½: a. Gut Othmar, Hohenrain; b. Gut Verena, Hohenrain	18. 12. 2017
Rothenburg	1313 / 3 a 60 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Allmend 44	ME zu je ½: a. Schenker Philippe, Luzern; b. Walter Anja Maria, Luzern	Bolzern Fischer Helena, Rothenburg	23. 12. 1998
Rothenburg	10588 (StWE 30/1000)	3½-Z-W / Fläckehof 3	ME zu je ½: a. Stillhard Winter Fabiola Marie Louise, Luzern; b. Winter Thomas, Luzern	Caranto AG, Luzern	1. 7. 2020
Rothenburg	10399 (StWE 549/1000)	4½-Z-W / Alpenstrasse 6	Sola Filip, Rothenburg	Sola Rade, Rothenburg	19. 7. 2010

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Grundbuchamt Luzern West					
Altbüron	4117 (StWE 56/1000), 5096 (ME 1/19)	2½-Z-W, Autoeinstellplatz / Meichten 5	ImoBS GmbH, Hergiswil (NW)	trimmobau gmbh, Triengen	15. 2. 2022
Altishofen	94 / 10 a 89 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Ökonomie-gebäude / Eichbühl 20	ME zu je ½: a. Koller Pascal, Altishofen; b. Koller Barbara Doris, Altishofen	Einfache Gesellschaft: a. Koller Anton, Altishofen; b. Koller Johanna Brigitta, Altishofen	21. 7. 1994
Altishofen; Ebersecken	436 / 2 ha 24 a 25 m²; 36 / 2 ha 81 a 60 m², 43 / 23 a 57 m², 52 / 19 ha 32 a 13 m²	Strasse, Weg, geschlossener Wald / Aescherwald, Bim grosse Marchstei, Hofere; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Bifigweid, Buechwald; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Bifig; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, stehendes Gewässer, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus mit Scheune / Esch 41, Scheune mit Anbauten, Garage, Ökonomiegebäude / Esch	ME zu je ½: a. Hunkeler Rudolf Franz, Altishofen; b. Hunkeler Doris, Altishofen	Hunkeler Pius Andreas, Ebersecken	3. 9. 1999

Büron	2567 (StWE 60/100)	6½-Z-W / Bifangstrasse 43	FW-Trading GmbH, Sempach	Wyss Marco, Dättwil (AG)	29. 3. 2016
Büron	652 / 7 a 55 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Wechselstrasse 10	ME: a. Kurmann Raphael, Büron, zu 5/20; b. Nassi Nadja, Reitnau, zu 5/20; c. Nassi Ivo Marcel Thomas, Reitnau, zu 5/20; d. Kurmann Anton Alois, Büron, zu 6/20	ME zu je 1/5: a. Kurmann Raphael, Büron; b. Nassi Nadja, Reitnau; c. Nassi Ivo Marcel Thomas, Reitnau; d. Kurmann Anton Alois, Büron; e. Erbengemeinschaft Kurmann-Hochuli Susanne Erben: ea. Kurmann Anton Alois, Büron; eb. Nassi Nadja, Reitnau; ec. Kurmann Raphael, Büron	–
Buttisholz	1016 / 6 a 50 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Fürtistrasse 8	ME zu je ½: a. Bucheli Huber Sibylle Susan, Hohenrain; b. Huber Gabriel, Hohenrain	Bucheli Huber Sibylle Susan, Hohenrain	18. 6. 2026
Buttisholz	1016 / 6 a 50 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Fürtistrasse 8	Bucheli Huber Sibylle Susan, Hohenrain	Bucheli Josef, Buttisholz	26. 5. 1976
Dagmersellen	4559 (StWE 71/1000); 6914 (ME 1/97)	4½-Z-W / Baselstrasse 8; Autoeinstellplatz / Baselstrasse 8–16	Böll Maya, Buchs (LU)	Löwen Immobilien AG, Dagmersellen	26. 3. 2019
Dagmersellen	301 / 11 a 64 m²	übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Usserdorf	Perpetum Capital AG, Aarau	IGD Grüter AG, Dagmersellen	4. 7. 2003

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Dagmersellen	589 / 42 a 26 m²; 590 / 2 ha 10 a 65 m²; 591 / 9 a 51 m²; 593 / 11 a 14 m²; 595 / 9 a 63 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / Schuppen / Sagenrain; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Reben, Gartenanlage, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Garage mit Holzraum / Sagenrain; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbauten / Sagenrain 1; Gebäude, übrige befestigte Fläche, geschlossener Wald / Hobbyzimmereiwerkstatt mit Garagen / Sagenrain; Acker, Wiese, Weide / Hutz	ME zu je ½: a. Steiner Urs, Dagmersellen; b. Steiner Judith, Dagmersellen	Ryer Maria Aloisia, Dagmersellen	12. 6. 2026
Dagmersellen	4327 (StWE 203/1000) (ME ½)	5-Z-W / Buchwaldstrasse 5	Yaghoobifar Mahshid, Dagmersellen	Achermann Loris Luca, Dagmersellen	1. 9. 2021
Eich	783 / 7 a 7 m² (ME ½)	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohn- und Geschäftshaus / Seestrasse 50	ME zu je ½: a. Walthert Angelika, Luzern; b. Walthert Gilles Alain, Emmenbrücke	Mella Denise Jeannette, Winterthur	26. 9. 2000

Eich	370 / 11 a 59 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Eichhofweg 4	Mälli Immobilien- und Handels-GmbH, Eich	Manser Beat Niklaus, Eich	7. 12. 1992
Eich	527 / 10 a 86 m²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Eggweid 5	Andenmatten Denise Claudia, Stierva	Melliger René Roland Ernest, Eich	25. 4. 2013
Entlebuch	857 / 10 a 6 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus, Garage / Lehn 2	ME zu je ½: a. Stalder Erika Dorothea, Entlebuch; b. Stalder Rudolf Stefan, Entlebuch	Erbengemeinschaft Roth-Beck Alice Erben: a. Roth Manuela, Entlebuch; b. Roth Pirmin, Escholzmatt; c. Roth Martina, Entlebuch	12. 6. 2026
Entlebuch	281 / 6 ha 20 a 29 m²; 1281 / 1 ha 53 a 24 m²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus mit Anbau, Scheune / Rütimatt; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Futterscheune / Gfellenweid	Bieri Yvonne, Entlebuch	Bieri Balz Josef, Entlebuch	11. 11. 1977

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Entlebuch	1710 / 12 a 44 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Dorf 74	Bieri Yvonne, Entlebuch	Bieri Balz Josef, Entlebuch	11. 11. 1977
Escholzmatt	8121 (StWE 160/1000)	3½-Z-W / Hauptstrasse 73	ME zu je ½: a. Studer Theodor, Escholzmatt; b. Studer Anna Louisa, Escholzmatt	Thalmann Rita, Escholzmatt	7. 2. 2005
Ettiswil	2219 (StWE 220/1000)	3½-Z-W / Riedbruggmatte 7	Stutz Kilian, Luzern	Stutz Hans-Peter, Rothenburg	4. 12. 2019
Flühli	4416 (StWE 1972/10000)	6½-Z-W / Sonnenmatte 3	ME zu je ½: a. von Reding Rudolf, Schüpfheim; b. von Reding Dora Maria, Schüpfheim	Erbengemeinschaft Wicki-Emmenegger Emma Theresia Erben: a. Wicki Benno, Flühli; b. Wicki Pius, Flühli; c. Wicki Reto, Flühli	27. 1. 2026
Flühli	von 1545 an 1485 / 1 a 19 m²	Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Flächen / Chrage	Strassengenossenschaft Kragenstrasse, Flühli	Erbengemeinschaft Bieri-Lipp Peter Erben: a. Bieri Rosmarie, Schüpfheim; b. Alessandri Luzia, Entlebuch; c. Schmid Monika, Schüpfheim; d. Fuchs Andrea Yvonne, Schüpfheim; e. Bieri Susanne, Hasle	2. 2. 2004

Flühli	2794 / 8 a 20 m²	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus und Scheune / Kragen 6	Hirzel Max Werner, Unterengstringen	Erbengemeinschaft Bieri-Lipp Peter Erben: a. Bieri Rosmarie, Schüpfheim; b. Alessandri Luzia, Entlebuch; c. Schmid Monika, Schüpfheim; d. Fuchs Andrea Yvonne, Schüpfheim; e. Bieri Susanne, Hasle	2. 2. 2004
Geuensee	1161 / 7 a 4 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus mit Garage, Schwimmbecken / Steinacherstrasse 12	ME zu je ½: a. Esteban Izquierdo Jose Manuel, Kriens; b. Bissegger Sandra, Nebikon	Thaqi Igballe, Geuensee	4. 3. 2015
Hildisrieden	320 / 3 a 52 m² (ME ⅕)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sempacherstrasse 22	Brechbühler Peter, Hildisrieden	Labbate Nancy Moana, Eich	21. 12. 2012
Langnau	4111 (StWE 115/1000), 6090, 6091 (je ME 1/17)	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Dorfstrasse 11	ME zu je ½: a. Sabisz Michal, Reiden; b. Sabisz Katarzyna Malgorzata, Reiden	Apek AG, Büron	31. 10. 2023
Luthern	730 / 11 ha 30 a 72 m²; 884 / 1 ha 20 a 82 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Scheune, Weidscheune, Bienenhaus, Wagenschuppen, Gartenhaus / Vor-Bad; geschlossener Wald / Schwand	Lustenberger Patrik, Luthern Bad	ME zu je ½: a. Fuchs Irene Pia, Luthern Bad; b. Fuchs Pius Fridolin, Luthern Bad	13. 3. 1997 16. 12. 2014

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Luthern	730 / 11 ha 30 a 72 m²; 884 / 1 ha 20 a 82 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Scheune, Weidscheune, Bienenhaus, Wagenschuppen, Gartenhaus / Vor-Bad; geschlossener Wald / Schwand	ME zu je ½: a. Lustenberger Patrik, Luthern Bad; b. Lustenberger Nicole, Luthern Bad	Lustenberger Patrik, Luthern Bad	18. 6. 2026
Luthern	975 / 43 a 88 m²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Lagergebäude / Dorfstrasse 1c; Brennholzverarbeitung / Dorfstrasse 1d	LUV AG, Entlebuch	Einwohnergemeinde Luthern	11. 8. 2021
Mauensee	58 / 17 a 91 m²; 292 / 1 a 24 m²	Strasse, Weg, Trottoir, Verkehrsinsel / Chottehöchi; Strasse, Weg, Trottoir / Chottehöchi	Einwohnergemeinde Mauensee	Röm.-kath Kirchgemeinde Sursee	19. 9. 1963
Neuenkirch	1499 / 4 a 72 m² (ME ½)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Rösslimatt 7	Limacher Reto, Neuenkirch	Limacher Sonja, Sempach	25. 6. 2010
Neuenkirch	7736 (StWE 40/100)	5½-Z-W / Waldeggrain 2	Krauer Spenglerei GmbH, Hellbühl	Müller Ruth Bertha, Neuenkirch	15. 11. 1995
Nottwil	575 / 8 a 82 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Säntisstrasse 12	ME zu je ½: a. Fluder Heidi, Nottwil; b. Bussmann Toni, Nottwil	ME zu je ½: a. Lang Bruno Kurt, Nottwil; b. Lang Ruth, Nottwil	20. 6. 1997 2. 10. 2008

Nottwil	444 / 11 a 8 m²	Acker, Wiese, Weide / Hübeli	INOVA Immobilien AG, Nottwil	Widmer Theresia, Nottwil	14. 4. 1987
Nottwil	867 / 2 a 37 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Geräteraum / Gartenweg 6e	ME zu je ½: a. Hagmann Priska Irene, Wikon; b. Hagmann Matthias Andreas, Wikon	ME zu je ½: a. Bühlmann Christoph, Sursee; b. Bühlmann Tuija Elina, Nottwil	15. 12. 2006
Reiden	1418 / 4 a 26 m²	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Garage / Ahornweg 3	ME zu je ½: a. Kameri Filloreta, Grosswangen; b. Kameri Naim, Grosswangen	Sidler & Co. Nottwil AG, Nottwil	11. 10. 2012
Reiden	1416 / 4 a 27 m²	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Garage / Ahornweg 7	ME zu je ½: a. Dubica Alma, Dagmersellen; b. Dubica Mirza, Dagmersellen	Sidler & Co. Nottwil AG, Nottwil	11. 10. 2012
Rickenbach	31 / 5 a 13 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Menzikerstrasse 13	ME zu je ½: a. Costa Neves Stivane, Oberkirch; b. Costa Neves Filipe, Rickenbach	ME zu je ½: a. Bernardo da Costa Maria da Assunção, Rickenbach (LU); b. Loureiro Neves Higino, Rickenbach (LU)	22. 6. 2006
Ruswil	732 / 10 a 18 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Neuenkirchstrasse 23	Grüter Theresia, Sarnen	Erbengemeinschaft Grüter-Vonesch Josef Erben: a. Grüter Theresia, Sarnen; b. Grüter Philipp, Bern; c. Erbengemeinschaft Durrer-Grüter Claudia Therese Erben: ca. Durrer Peter Andreas, Bern; cb. Durrer Franziska Veronika, Bern; cc. Durrer Niklas Jonas, Bern	10. 12. 2008

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ruswil	502 / 10 ha 93 a 98 m²; 515 / 95 a 55 m²; 571 / 63 a 7 m²; 579 / 43 a 13 m²; 581 / 43 a 75 m²; 757 / 2 ha 64 a 16 m²; 774 / 1 ha 90 a 77 m²; 787 / 46 a 74 m²; 792 / 37 a 65 m²; 2278 / 25 a 2 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Scheune, Wohnhaus mit Anbau / Bächliguet; Acker, Wiese, Weide / Bächliguet; Strasse, Weg, stehendes Gewässer, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Rüediswilerwald; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Rüediswilerwald; Strasse, Weg, geschlossener Wald / Rüediswilerwald; Gebäude, Acker, Wiese, Weide / Rüediswilermoos; Strasse, Weg, Acker, Weise, Weide / Grindel; Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Torfscheune / Bächliguet; Acker, Wiese, Weide / Rüediswilermoos; Acker, Wiese, Weide / Rüediswilermoos	Bachmann Sandra, Ruswil	Bachmann Heinz Josef, Ruswil	7. 6. 1990

Ruswil	1839 / 12 a 98 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Wolfsmatt 4	Nokaj Nikollë, Ruswil	ME zu je ½: a. Nokaj Nikollë, Ruswil; b. Nokaj Mihill, Ruswil	28. 7. 2006
Schenkon	9243 (StWE 96/1000); 9318 (ME 2/198)	4½-Z-W / Burghöhe 1; Autoeinstellplatz / Burghöhe 1–8	Hess Thomas, Schenkon	Burg Park Schenkon AG, Schenkon	1. 3. 2021
Schötz	1437 / 7 a 15 m²	übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Dorf	Renggli AG, Schötz, Schötz	Maxana AG, Sursee	26. 3. 2014
Sempach	5001 (StWE 1015/10000)	4½-Z-W / Mattweid 23	ME zu je ½: a. Thürig Thomas, Sempach; b. Thürig Katrin, Sempach	Helfenstein Verena, Sempach	21. 12. 2020
Sempach	von 956 an 951 / 1 a 93 m²	übrige befestigte Flächen / –	ME zu je ½: a. Roth Daniel Vinzenz, Sempach; b. Roth Paula, Sempach	ME zu je ½: a. Rüeger Gerhard, Sempach; b. Rüeger Erika Hedwig, Sempach	11. 7. 2002
Sursee	8304 (StWE 101/1000), 8296 (StWE 1/1000); 9009, 9010 (je ME 1/15)	4½-Z-W, Disponibelraum / Leopoldweg 5; Autoeinstellplätze (2) / Leopoldweg	ME zu je ½: a. Bühler Pius Walter, Sursee; b. Bühler Maria de las Nieves, Sursee	Sager Martin, Uitikon Waldegg	6. 11. 2015
Triengen	293 / 24 a 82 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage, Trafostation mit Garage / Burgstrasse 1	Häfliger Pascal Serge, Triengen	ME zu je ½: a. Häfliger Pascal Serge, Triengen; b. Häfliger Patrik Simon, Wettingen	18. 2. 2014
Ufhusen	813 / 1 a 3 m²; 4115, 4126 (je ME 1/6)	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Lachenmatte 10; Autoeinstellplätze (2) / Lachenmatte 6–30	Ddamulira Yusuf Walubi, Ufhusen	ZIELBAU AG, Appenzell	24. 11. 2016

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Wauwil	86 / 5 a 29 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Bahnstrasse 33	Kumschick Desirée, Reiden	Kumschick Sonja, Wauwil	10. 7. 1986
Wauwil	2495 (StWE 259/10000), 2499 (StWE 5/10000); 3741, 3742 (je ME 30/3358)	5½-Z-W, Lagerraum / Surseestrasse 11; Autoeinstellplätze (2) / Surseestrasse 9–17	Immocheck AG, Luzern	Einfache Gesellschaft: a. Bangerter Nadja, Buochs; b. Bangerter Patrick Daniel, Wauwil	13. 6. 2022
Wauwil	2576 (StWE 295/10000), 3837 (ME 20/1000)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Sternmatt	ME zu je ½: a. Jurt Maria Josefina, Wauwil; b. Bodenmann Andreas, Thun	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Wikon	831 / 6 a 90 m²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Oberer Heimatweg 13	Farner Christoph, Wikon	ME: a. Farner Christoph, Wikon, zu 65/100; b. Farner Caroline Sylvia Margrit, Luzern, zu 35/100	15. 1. 2015
Willisau-Land	6 / 20 a 3 m²; 47 / 13 a 51 m²; 6357–6365, 6382–6388, 6390–6394, 6419–6431 (je ME 1/97)	Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Halde; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohn- und Gewerbehaus / Bahnhofplatz 1; Autoeinstellplätze (34) / Bahnhofplatz 9a/9b/10/11	Lebau AG, Willisau	Lustenberger Pius Xaver, Willisau	19. 10. 2006

Willisau-Land	262 / 4 a 22 m²; 264 / 13 a 73 m²; 6080, 6081 (je ME ⅕)	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Geissburg; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Geissburgstrasse 12a; Garagen mit Vorplatz (2) / Geissburgstrasse 12	JASP AG, Willisau	Lustenberger Pius Xaver, Willisau	18. 11. 1994
Willisau-Stadt	2228 (StWE 108/1000); 4457 (ME 36/1000)	5½-Z-W / Sonnrüti 18; Autoeinstellplatz / Sonnrüti 16+18	ME zu je ½: a. Wicki Franz Josef, Willisau; b. Wicki Beatrix, Willisau	Erbengemeinschaft Thüer-Schmitt Elsbeth Erben: a. Thüer Markus Beat, Nizza (F); b. Zuppiger Franziska Maria, Oetwil an der Limmat; c. Thüer Hans-Dieter, Dagmersellen; d. Thüer Rainer Michael, Meggen	28. 5. 2026
Wolhusen	248 / 4 ha 84 a 66 m²; 806 / 59 a 60 m²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus mit Scheune, Remise / Sonnenbühl 1; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Fläche, geschlossener Wald / Sonnegg	Steffen Ruth, Luzern	Erbengemeinschaft Steffen Alfred Erben: a. Steffen Andreas, Suvereto (I); b. Steffen Ruth, Luzern	24. 4. 2026

Landeskirchen, Kirchgemeinden

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Anordnung der Neuwahlen des Parlaments und des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030

vom 30. Juni 2026

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf die Kirchenverfassung (KV) vom 25. März 1969, mit Änderungen vom 28. Oktober 1992, 28. April 1993 und 25. Oktober 2000,
das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 (Stand 1. Juni 2025),
das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973,
die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalrates, zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989,
die Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 13. Mai 2009, die Gemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl vom 5. April 2009,
in Anwendung der für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976,

beschliesst:

Wahltag und Wahlverfahren

1. Am *Sonntag, den 18. Oktober 2026,* wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde *Luzern* und *Reussbühl*, sofern keine stillen Wahlen zustande kommen:
   a. im Verhältniswahlverfahren 30 Mitglieder in den Grossen Kirchenrat Luzern;
   b. im Mehrheitswahlverfahren vier Mitglieder des Kirchenrates (§ 87 Abs. 2 und 3 KV).

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

2. Stimmberechtigt bei der Wahl vom 18. Oktober 2026 sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche
   a. spätestens am 18. Oktober 2026 das 18. Altersjahr vollendet haben;
   b. keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
   c. mindestens seit dem 13. Oktober 2026 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde Luzern oder Reussbühl ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben (§ 5 StRG).
3. Das Stimmregister ist gemäss § 15 StRG im Urnenverfahren am Dienstag vor dem Abstimmungstag um 18.00 Uhr abzuschliessen. Stimmrechtsgesuche sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 3 Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert zehn Tagen bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.
4. Wählbar in das Parlament sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die in Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirchgemeinde stimmberechtigt und die auf einer beim Kirchenrat eingereichten und im Pfarreiblatt veröffentlichten Wahlliste aufgeführt sind. Wählbar in den Kirchenrat sind alle Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde. Nicht wählbar in beide Räte sind die Beamteten und Angestellten der römisch-katholischen Kirchgemeinde.

Wahlvorschläge / Wahllisten

Für die Wahlen der Parlamentsmitglieder und Kirchenratsmitglieder gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

5. Die Wahlvorschläge müssen bei der Verwaltung der römisch-katholischen Kirchgemeinde zuhanden des Kirchenrates bis spätestens *Montag, 31. August 2026, 12.00 Uhr,* eintreffen.
6. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die oder der Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt.
8. Auf den Wahlvorschlägen sind für die Wahl- und Ersatzkandidatinnen und -kandidaten sowie für die Listenunterzeichnenden Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse anzugeben. Bei den Wahl- und Ersatzkandidatinnen und -kandidaten ist überdies Beruf und Heimatort anzuführen.
9. Die einzureichenden Wahlvorschläge sind durch mindestens zehn Stimmberechtigte zu unterzeichnen. Der gleiche Stimmberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Er kann seine Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr zurückziehen.

10. Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster Stelle steht, als Vertretung, und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertretung. Die Vertretung oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
11. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder bei der Einreichung nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, sind ungültig. Der Kirchenrat stellt die Ungültigkeit in einem Entscheid fest.
12. Wird fristgemäss ein Wahlvorschlag, jedoch mit formellen Mängeln, eingereicht, so setzt der Kirchenrat den Einreichenden eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden zur formellen Ergänzung des Wahlvorschlages. Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass der Wahlvorschlag ungültig sei, wenn die nötige Ergänzung nicht fristgemäss beigebracht werde.
13. Werden gleichzeitig Wahllisten für Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen gedruckt, so hat der Kirchenrat nach Ablauf der Vorschlagsfrist für die Verhältniswahlen den an der Wahl teilnehmenden Gruppen eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden anzusetzen, innerhalb welcher sie erklären können, ob sie die Kandidaten anderer Gruppierungen für die Mehrheitswahlen ganz oder teilweise auf ihre eigene Liste zu übernehmen wünschen.
14. Die Wahlvorschläge sind durch den Kirchenrat zu prüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Die Bereinigung wird am Donnerstag, den 3. September 2026, um 12.00 Uhr abgeschlossen.

Für die Wahlen des Parlaments gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

15. Jede Wahlliste muss am Kopf eine Bezeichnung haben, die sie von den anderen Wahllisten unterscheidet.
16. Der gleiche Kandidat darf nur auf einer Wahlliste stehen und auf derselben nicht mehr als zweimal aufgeführt sein.
17. Neben den Wahlkandidatinnen und -kandidaten können für die Parlamente Ersatzkandidatinnen und -kandidaten vorgeschlagen werden. Die Zahl der Ersatzkandidatinnen und -kandidaten darf die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigen.
18. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 1. September 2026, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.
19. Die vom Kirchenrat bereinigten Wahlvorschläge (Listen) und Listenverbindungen (Wahllisten) sind innert dreier Tage öffentlich anzuschlagen und, sofern keine stille Wahl zustande kommt, im Pfarreiblatt zu publizieren. Dasselbe gilt auch für Wahlvorschläge für die Kirchenratswahl, wenn diese mit Wahlvorschlägen für das Kirchenparlament verbunden sind.

Für die Wahlen der Kirchenräte gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

20. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Kirchenrates darf so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind und keinen Namen mehr als einmal.
21. Die gleiche Kandidatin oder der gleiche Kandidat kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden, auf dem gleichen Wahlvorschlag jedoch nur einmal.
22. Wer sich mit einem Wahlvorschlag einverstanden erklärt, kann ohne neue Zustimmungserklärung auch auf anderen Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

Stille Wahl

23. Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Kirchenrat unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung des Synodalrates und allfälliger Beschwerden die Vorgeschlagenen als gewählt.
24. Der Kirchenrat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Können auf diese Weise alle Sitze besetzt werden, sagt der Kirchenrat die Urnenwahl ab.

Urnenverfahren

25. Kommt keine stille Wahl zustande, findet am 18. Oktober 2026 die Urnenwahl statt. Für die Mandatsverteilung der Parlamente gelten die Vorschriften von § 13 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden.
26. Aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge werden die Wahllisten vom Kirchenrat amtlich gedruckt. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind für die Wahl der Parlamente ungültig. Für die Wahl des Kirchenrates sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Der Kirchenrat hat deshalb diese Angaben öffentlich bekanntzumachen.
27. Der Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimmkuvert und ein Rücksendekuvert und zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge zu (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG).
28. Die Urnenzeiten richten sich nach den Bestimmungen der § 47 StRG und allfälligen Sonderbewilligungen des Synodalverwalters.
29. Die ordentlichen Urnenzeiten und Urnenlokale hat der Kirchenrat spätestens am 1. Oktober 2026 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) zu publizieren (§ 24 StRG).

Veröffentlichungen

30. Der Kirchenrat trifft die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahl.
31. Das Urnenbüro hat das Wahlergebnis sofort nach § 82 StRG öffentlich bekanntzumachen. Bei stillen Wahlen hat der Kirchenrat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und sofort zu veröffentlichen (§ 87 Abs. 3 StRG). In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten innert einer Frist von zehn Tagen seit dem Abstimmungstag Stimmrechtsbeschwerden bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates, unter schriftlicher Angabe der Gründe, einreichen können.
32. Das Verbal oder bei stillen Wahlen das Doppel der Wahlvorschläge sind sofort der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates zuzustellen.
33. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung durch den Synodalrat.
34. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Kirchenräten zuzustellen und von diesen in den Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern bis spätestens am 10. August 2026 öffentlich anzuschlagen

Luzern, 30. Juni 2026

Im Namen Des Synodalrates
Der Präsident: Thomas Räber
Der Synodalverwalter: Charly Freitag

Anordnung der Neuwahlen des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030

vom 30. Juni 2026

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf die §§ 23–29, 32 und 85 ff. der Kirchenverfassung (KV) vom 25. März 1969, mit Änderungen vom 28. Oktober 1992, 28. April 1993 und 25. Oktober 2000,
Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) vom 7. November 2007,
das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern (StRG) vom 25. Oktober 1988 (Stand 1. Juni 2025),
das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973,
die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalrates, zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989:

beschliesst:

Wahltag

1. *Sonntag, 27. September 2026,* wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030:
   a. die 6 Mitglieder des Kirchenrates (§ 87 Abs. 2 und 3 KV);
   b. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten (§ 87 Abs. 3 KV);
   c. die Kirchmeierin oder den Kirchmeier (Verwalterin oder Verwalter), die oder der nicht dem Kirchenrat angehören muss, jedoch kann (§ 89 Abs. 1 KV).

Stimmberechtigung und Stimmregister

2. Stimm- und wahlberechtigt bei der Wahl vom 27. September 2026 sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche
   a. spätestens am 27. September 2026 das 18. Altersjahr vollendet haben;
   b. keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
   c. mindestens seit dem 27. September 2026 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben (§ 5 StRG).
3. Das Stimmregister ist gemäss § 15 StRG am Dienstag vor dem Abstimmungstag um 18.00 Uhr abzuschliessen. Stimmrechtsgesuche sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert drei Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert zehn Tagen bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

Stille Wahl

4. Sowohl im 1. wie im 2. Wahlgang ist die stille Wahl zulässig (§ 28 KV).
5. Die Stimmberechtigten können beim Kirchenrat bis spätestens am *Montag, 10. August 2026, 12.00 Uhr* (48. Tag vor dem Abstimmungstag, 7. Montag), einen schriftlichen Wahlvorschlag einreichen (§ 29 StRG).
6. Der Wahlvorschlag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift von mindestens zehn Stimmberechtigten. Falls die Kirchgemeinden weniger als 200 Stimmberechtigte zählen, genügt die Unterschrift von fünf Stimmberechtigten (§ 28 StRG).
7. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach Einreichung desselben nicht mehr zurückziehen (§ 28 StRG).
8. Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die oder der Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt (§ 27 StRG).

9. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder bei der Einreichung nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufweisen, sind ungültig (§ 31 StRG). Wird fristgemäss zwar nur ein Wahlvorschlag, jedoch mit formellen Mängeln, eingereicht, so setzt die zuständige Behörde den Einreichern eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden zur formellen Ergänzung des Wahlvorschlages (§ 12 Synodalgesetz). Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass der Wahlvorschlag ungültig sei, wenn die nötigen Ergänzungen nicht fristgemäss beigebracht werden.
10. Die Wahlvorschläge sind durch den Kirchenrat zu prüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Die Bereinigung wird am Donnerstag, 13. August 2026, um 12.00 Uhr abgeschlossen (§ 31 StRG).
11. Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, hat der Kirchenrat die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung des Synodalrates und allfälliger Beschwerden als gewählt zu erklären.
12. Der Kirchenrat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Können auf diese Weise alle Sitze besetzt werden, sagt der Kirchenrat die Urnenwahl ab (§ 87 StRG).
13. Kommt keine stille Wahl zustande, so findet das ordentliche Urnenverfahren statt.

Urnenverfahren

14. Die Urnenwahl findet statt
    - für alle Sitze, wenn eine stille Wahl nicht zustande gekommen ist,
    - für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind (§ 88 StRG).
15. Der Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert zu. Zusätzlich erhalten die Stimmberechtigten eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG).
16. Die Kirchgemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten (§ 38 Abs. 4 StRG). Die Synodalverwaltung besorgt den Druck der amtlichen Verbale.
17. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Kirchgemeinden öffentlich bekanntzumachen.
18. Die Urnenzeiten richten sich nach den Bestimmungen der §§ 47–50 StRG und allfälligen Sonderbewilligungen des Synodalverwalters.
19. Die ordentlichen Urnenzeiten und Urnenlokale hat der Kirchenrat spätestens am 11. September 2026 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) zu publizieren (§ 24 StRG).
20. Der Kirchenrat macht die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam (§§ 61 ff. StRG).

Fortsetzungswahl

21. Wenn im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden konnten, findet das Wahlverfahren nach §§ 90 ff. StRG seinen Fortgang. Für die nicht besetzten Sitze können Wahlvorschläge bis *Donnerstag, 1. Oktober 2026, 12.00 Uhr,* beim Kirchenrat eingereicht werden (§ 90 StRG). Für Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertretung des Wahlvorschlages. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht. Sind alle Sitze besetzt, wird der zweite Wahlgang abgesagt. Kommt es zu keiner stillen Nachwahl, so findet *der zweite Wahlgang am Sonntag, 1. November 2026,* statt (§ 91 StRG). Der zweite Wahlgang ist vom Kirchenrat öffentlich anzukündigen.

Berechnung des absoluten Mehrs

22. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder der Kirchenräte und der einzelnen Ämter je gesondert zu berechnen nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen.

Publikation der Ergebnisse

23. Das Urnenbüro hat das Wahlergebnis nach § 82 StRG öffentlich bekanntzumachen. Bei stillen Wahlen hat der Kirchenrat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und sofort zu veröffentlichen (§ 87 Abs. 3 StRG). In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten innert einer Frist von zehn Tagen seit dem Abstimmungstag Stimmrechtsbeschwerden bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates, unter schriftlicher Angabe der Gründe, einreichen können.
24. Das Verbal oder bei stillen Wahlen das Doppel der Wahlvorschläge und das Protokoll sind sofort der Synodalverwaltung, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates zuzustellen.
25. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung durch den Synodalrat.

Wahl der Rechnungskommission

26. Gemäss §§ 18 Absatz 1a, 19 Absatz 2c, 31, 59 Absatz 1 f des Kirchgemeindegesetzes wählen die Stimmberechtigten zu Beginn der Amtsperiode:
    a. die Mitglieder der Rechnungskommission, die aus mindestens drei Personen zu bestehen hat;
    b. die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungskommission.

Zuständig für die Anordnung der Wahl der Kommissionen sind die Kirchenräte. Die Kommissionswahlen können auch im stillen Wahlverfahren erfolgen, mit den Wahlen der Kirchenräte verbunden und demzufolge ebenfalls am *27. September 2026* durchgeführt werden.

Schlussbestimmungen

27. Hinsichtlich der Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeordnungen werden deren besondere Bestimmungen vorbehalten.
28. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Kirchenräten zuzustellen und von diesen in den Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau bis spätestens am 20. Juli 2026 öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 30. Juni 2026

Im Namen Des Synodalrates
Der Präsident: Thomas Räber
Der Synodalverwalter: Charly Freitag

Anordnung der Neuwahlen des Kirchenrates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rontal für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030

vom 30. Juni 2026

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 23–29, 32 und 85 ff. der Kirchenverfassung (KV) vom 25. März 1969, mit Änderungen vom 28. Oktober 1992, 28. April 1993 und 25. Oktober 2000,
Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG) vom 7. November 2007,
das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern (StRG) vom 25. Oktober 1988 (Stand 1. Juni 2025),
das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973,
die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalrates, zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989:

beschliesst:

Wahltag

1. *Sonntag, den 27. September 2026,* wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinden Buchrain, Ebikon und Root für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2030:
   a. die 6 Mitglieder des Kirchenrates (§ 87 Abs. 2 und 3 KV);
   b. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten (§ 87 Abs. 3 KV);
   c. die Kirchmeierin oder den Kirchmeier (Verwalterin oder Verwalter), die oder der nicht dem Kirchenrat angehören muss, jedoch kann (§ 89 Abs. 1 KV).

Stimmberechtigung und Stimmregister

2. Stimm- und wahlberechtigt bei der Wahl vom 27. September 2026 sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche
   a. spätestens am 27. September 2026 das 18. Altersjahr vollendet haben;
   b. keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
   c. mindestens seit dem 27. September 2026 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben (§ 5 StRG).
3. Das Stimmregister ist gemäss § 15 StRG am Dienstag vor dem Abstimmungstag um 18.00 Uhr abzuschliessen. Stimmrechtsgesuche sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert drei Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert zehn Tagen bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

Stille Wahl

4. Sowohl im 1. wie im 2. Wahlgang ist die stille Wahl zulässig (§ 28 KV).
5. Die Stimmberechtigten können beim Kirchenrat bis spätestens am *Montag, 10. August 2026, 12.00 Uhr* (48. Tag vor dem Abstimmungstag, 7. Montag), einen schriftlichen Wahlvorschlag einreichen (§ 29 StRG).
6. Der Wahlvorschlag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift von mindestens zehn Stimmberechtigten. Falls die Kirchgemeinden weniger als 200 Stimmberechtigte zählen, genügt die Unterschrift von fünf Stimmberechtigten (§ 28 StRG).
7. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach Einreichung desselben nicht mehr zurückziehen (§ 28 StRG).
8. Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die oder der Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt (§ 27 StRG).
9. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder bei der Einreichung nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufweisen, sind ungültig (§ 31 StRG). Wird fristgemäss zwar nur ein Wahlvorschlag, jedoch mit formellen Mängeln, eingereicht, so setzt die zuständige Behörde den Einreichern eine Nachfrist von höchstens 24 Stunden zur formellen Ergänzung des Wahlvorschlages (§ 12 Synodalgesetz). Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass der Wahlvorschlag ungültig sei, wenn die nötigen Ergänzungen nicht fristgemäss beigebracht werden.
10. Die Wahlvorschläge sind durch den Kirchenrat zu prüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Die Bereinigung wird am Donnerstag, 13. August 2026, um 12.00 Uhr abgeschlossen (§ 31 StRG).

11. Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, hat der Kirchenrat die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung des Synodalrates und allfälliger Beschwerden als gewählt zu erklären.
12. Der Kirchenrat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Können auf diese Weise alle Sitze besetzt werden, sagt der Kirchenrat die Urnenwahl ab (§ 87 StRG).
13. Kommt keine stille Wahl zustande, so findet das ordentliche Urnenverfahren statt.

Urnenverfahren

14. Die Urnenwahl findet statt
    – für alle Sitze, wenn eine stille Wahl nicht zustande gekommen ist,
    – für die frei gebliebenen Sitze, wenn nicht alle Sitze durch stille Wahl besetzt worden sind (§ 88 StRG).
15. Der Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert zu. Zusätzlich erhalten die Stimmberechtigten eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG).
16. Die Kirchgemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten (§ 38 Abs. 4 StRG). Die Synodalverwaltung besorgt den Druck der amtlichen Verbale.
17. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Kirchgemeinden öffentlich bekanntzumachen.
18. Die Urnenzeiten richten sich nach den Bestimmungen der §§ 47–50 StRG und allfälligen Sonderbewilligungen des Synodalverwalters.
19. Die ordentlichen Urnenzeiten und Urnenlokale hat der Kirchenrat spätestens am 11. September 2026 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) zu publizieren (§ 24 StRG).
20. Der Kirchenrat macht die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam (§§ 61 ff. StRG).

Fortsetzungswahl

21. Wenn im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden konnten, findet das Wahlverfahren nach §§ 90 ff. StRG seinen Fortgang. Für die nicht besetzten Sitze können Wahlvorschläge bis *Donnerstag, 1. Oktober 2026, 12.00 Uhr,* beim Kirchenrat eingereicht werden (§ 90 StRG). Für Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertretung des Wahlvorschlages. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht. Sind alle Sitze besetzt, wird der zweite Wahlgang abgesagt. Kommt es zu keiner stillen Nachwahl, so findet *der zweite Wahlgang am Sonntag, 1. November 2026,* statt (§ 91 StRG). Der zweite Wahlgang ist vom Kirchenrat öffentlich anzukündigen.

Berechnung des absoluten Mehrs

22. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder der Kirchenräte und der einzelnen Ämter je gesondert zu berechnen nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen.

Publikation der Ergebnisse

23. Das Urnenbüro hat das Wahlergebnis nach § 82 StRG öffentlich bekanntzumachen. Bei stillen Wahlen hat der Kirchenrat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und sofort zu veröffentlichen (§ 87 Abs. 3 StRG). In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten innert einer Frist von zehn Tagen seit dem Abstimmungstag Stimmrechtsbeschwerden bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates, unter schriftlicher Angabe der Gründe, einreichen können.
24. Das Verbal oder bei stillen Wahlen das Doppel der Wahlvorschläge und das Protokoll sind sofort der Synodalverwaltung, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates zuzustellen.
25. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung durch den Synodalrat.

Wahl der Rechnungskommission

26. Gemäss §§ 18 Absatz 1a, 19 Absatz 2c, 31, 59 Absatz 1 f des Kirchgemeindegesetzes wählen die Stimmberechtigten zu Beginn der Amtsperiode:
    a. die Mitglieder der Rechnungskommission, die aus mindestens drei Personen zu bestehen hat;
    b. die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungskommission.

Zuständig für die Anordnung der Wahl der Kommissionen sind die Kirchenräte. Die Kommissionswahlen können auch im stillen Wahlverfahren erfolgen, mit den Wahlen der Kirchenräte verbunden und demzufolge ebenfalls am *27. September 2026* durchgeführt werden.

Schlussbestimmungen

27. Hinsichtlich der Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeordnungen werden deren besondere Bestimmungen vorbehalten.
28. Diese Wahlanordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Kirchenräten zuzustellen und von diesen in den Kirchgemeinden Buchrain, Ebikon und Root bis spätestens am 20. Juli 2026 öffentlich anzuschlagen (§ 25 StRG).

Luzern, 30. Juni 2026

Im Namen Des Synodalrates
Der Präsident: Thomas Räber
Der Synodalverwalter: Charly Freitag

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Genehmigung Teilrevision Ortsplanung Rückzonung

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid vom 19. Juni 2026, Protokoll Nr. 820, die an der Gemeindeversammlung vom 20. September 2023 beschlossene Teilrevision Ortsplanung Rückzonung, bestehend aus den Teilzonenplänen Siedlung, Änderung Escholzmatt Dorf (1:2000); Siedlung, Änderung Marbach Dorf (1:2000); Siedlung, Änderung Marbachegg (1:2000) und Siedlung, Änderung Wiggen (1:2000), mit Anordnungen genehmigt hat.

Escholzmatt, 11. Juli 2026

Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Öffentliche Planauflagen

I.

Stadt Luzern: Strassenprojekt

Der Stadtrat von Luzern führt gemäss § 71a ff. Strassengesetz vom 21. März 1995 (StrG; SRL Nr. 755) folgende Planauflage durch:
Gemeinde: Luzern.
Strasse: Ruopigenstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse).
Abschnitt: Bushaltestellen Ruopigen Zentrum.
Bauvorhaben: Umbau Bushaltestellen gemäss BehiG und Sanierung Infrastruktur.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Mittwoch, 15. Juli, bis Montag, 3. August 2026, beim Tiefbauamt der Stadt Luzern, Industriestrasse 6, 2. Stock, bei der Anmeldung, oder auf www.planauflage.stadtluzern.ch zur Einsichtnahme auf. Öffnungszeiten zur Einsichtnahme: werktags von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr).

Auskünfte erteilt auf Voranmeldung während der öffentlichen Auflage zu Bürozeiten der Projektleiter des Tiefbauamtes der Stadt Luzern, Projektleiter Manuel Roos (Tel. 041 208 88 85).

Allfällige Einsprachen zum Auflageprojekt sind innert der genannten Auflagefrist schriftlich mit einem Antrag und dessen Begründung im Doppel beim Stadtrat von Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, mit dem Vermerk «BehiG Bushaltestelle Ruopigen Zentrum» einzureichen. Einspracheberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die vom Projekt in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden.

Luzern, 1. Juli 2026

Stadtrat Luzern

II.

Gemeinde Buchrain: Strassenprojekt zum Generationenprojekt Buchrain

Die Gemeinde Buchrain führt gestützt auf § 71a ff. des Strassengesetzes des Kantons Luzern sowie § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planauflage durch:
Gesuchstellerin: Gemeinde Buchrain, Hauptstrasse 18, Buchrain.
Planverfasserin: Emch und Berger WSB AG, Rüeggisingerstrasse 41, Emmenbrücke.
Bauvorhaben: Strassenumgestaltung Unterdorfstrasse und Hauptstrasse.
Grundstücke: Nrn. 363 und 1679, Unterdorfstrasse und Hauptstrasse, Buchrain, Grundbuch Buchrain.
Zone: Verkehrszone (Vz).

Das Strassenprojekt liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Abteilung Präsidiales auf. Ebenfalls können diese gemäss § 58 Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern auf der Homepage www.buchrain.ch eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind während dieser Frist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Buchrain einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einspracheberechtigt sind unter anderem natürliche und juristische Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs ein schutzwürdiges Interesse haben.

Buchrain, 6. Juli 2026

Gemeinde Buchrain

III.

Gemeinde Greppen: Baugesuch Kirchweg 11

Die Gemeinde Greppen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller, Planverfasser und Grundeigentümer: Stephan Stocker, Kirchweg 11, Greppen.

Zone: Lw, III.
Grundstück: Nr. 106, Grundbuch Greppen.
Ortsbezeichnung: Kirchweg 11.
Bauvorhaben: Erstellen eines mobilen Hühnerstalls.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 10. bis 29. Juli 2026, auf der Gemeindekanzlei Greppen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründungen und mit Antrag innert der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief im Doppel an den Gemeinderat Greppen, 6404 Greppen, einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

Greppen, 7. Juli 2026

Gemeinderat Greppen

IV.

Gemeinde Malters: Baugesuch Sidlern

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Ulrike und Christoph Meierhans, Rütihof 1, Luzern.
Bauvorhaben: Neubau von zwei Bio-Legehennenställen sowie nachträgliches Baugesuch für Anbau Rindviehstall.
Geschäfts-Nr.: 2026-3451.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstück: Nr. 886, Grundbuch Malters.
Ortsbezeichnung: Sidlern.
Koordinaten: 2.660.846 / 1.212.176.
Einsprachefrist: vom 13. Juli bis 1. August 2026.

Das Baugesuch sowie die wichtigsten Pläne und Unterlagen finden Sie während der Einsprachefrist auf unserer Homepage www.malters.ch > Baugesuche / Planauflagen. Für die digitale Einsicht ist die Registrierung mit einer Mobiltelefonnummer notwendig.

Zudem liegen das Baugesuch und die vollständigen Planunterlagen auf der Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, im 1. Obergeschoss beim Schalter «Bau und Infrastruktur» während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Zum Zeitpunkt der Auflage sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften noch nicht im Detail geprüft.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 7. Juli 2026

Bauamt Malters

V.

Gemeinde Hochdorf: Baugesuch Rothenburgstrasse 2.6, Urswil

Eröffnung eines Bauvorhabens gemäss § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG):
eBAGE Nr.: 2026-1283.
Bauvorhaben: Änderung der Abluftführung und Neubau von zwei Futtersilos (nachträglich).
Grundstück: Nr. 808, Grundbuch Hochdorf.
Gebäudeversicherungs-Nr.: 369k.
Adresse: Rothenburgstrasse 2.6, Urswil.
Gesuchsteller: Urs Weber, Rothenburgstrasse 1, Urswil.
Einsprachefrist: vom 13. Juli bis 3. August 2026.

Baugesuch und Pläne können auf der Gemeinde Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Alternative zur Auflage im Rathaus: Das Passwort für die Online-Planauflage kann mit E-Mail an bvu@hochdorf.ch angefordert werden.

Im Zeitpunkt dieser Publikation ist das Baugesuch weder im Detail überprüft noch genehmigt.

Gemäss § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich einzureichen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen, trägt der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten.

Hochdorf, 6. Juli 2026

Gemeinde Hochdorf, Abteilung Baubewilligungen

VI.

Gemeinde Hochdorf: Baugesuch Kleinwangenstrasse 60

Eröffnung eines Bauvorhabens gemäss § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG):
eBAGE Nr.: 2026-3349.
Bauvorhaben: Einbau von einem Fenster, diversen Fenstergittern sowie einer Klimaanlage mit Aussengerät, Erstellen einer Photovoltaikanlage und einer Erdwärmesonde.
Grundstück: Nr. 1203, Grundbuch Hochdorf.
Gebäudversicherungs-Nr.: 486.
Adresse: Kleinwangenstrasse 60, Hochdorf.
Gesuchsteller: René Stadelmann, Kleinwangenstrasse 60, Hochdorf.
Einsprachefrist: vom 13. Juli bis 3. August 2026.

Baugesuch und Pläne können auf der Gemeinde Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Alternative zur Auflage im Rathaus: Das Passwort für die Online-Planauflage kann mit E-Mail an bvu@hochdorf.ch angefordert werden.

Im Zeitpunkt dieser Publikation ist das Baugesuch weder im Detail überprüft, noch genehmigt.

Gemäss § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich einzureichen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen, trägt der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten.

Hochdorf, 8. Juli 2026

Gemeinde Hochdorf, Abteilung Baubewilligungen

VII.

Gemeinde Hohenrain: Baugesuch Ferren

Eröffnung eines Bauvorhabens gemäss § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG):
eBage Nr.: 2026-3533.
Bauherrschaft: WVG Kleinwangen, Wasserversorgungsgenossenschaft Kleinwangen, vertreten durch Benno Ineichen, Hauptstrasse 61, Kleinwangen.
Bauvorhaben: Neubau Wasserleitung.
Grundstücke: Nrn. 1197, 1669, 1670, 279 und 272.
Ortsbezeichnung: Ferren.
Einsprachefrist: vom 13. Juli bis 3. August 2026.

Baugesuch und Pläne können auf der Gemeinde Hohenrain eingesehen werden. Das Passwort für die Online-Planauflage kann mit E-Mail an gemeinde@hohenrain.ch angefordert werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert der gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Gemeindeverwaltung Hohenrain zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten

Hohenrain, 8. Juli 2026

Gemeindeverwaltung Hohenrain, Bauamt

VIII.

Gemeinde Rothenburg: Baugesuch Schroten 2

Die Gemeinde Rothenburg führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planauflage durch:
Bauherrschaft: Anita Zosso, Zinggentorstrasse 1a, Luzern.
Bauvorhaben: Nachrüstung Kleinkläranlage in bestehende Absetzgrube.
Lage: Schroten 2.
Grundstück: Nr. 1748, Grundbuch Rothenburg.
Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, bei der Abteilung Raumordnung (Schalter Öffentliche Infrastruktur [Raumordnung/Bauwesen]) zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können im Internet auf planauflage.rothenburg.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Rothenburg sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel eingeschrieben bei der Gemeinde Rothenburg, Abteilung Raumordnung, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg, einzureichen.

Rothenburg, 2. Juli 2026

Gemeinde Rothenburg, Abteilung Raumordnung

IX.

Gemeinde Rothenburg: Baugesuch Böltschi 1

Die Gemeinde Rothenburg führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planauflage durch:
Bauherrschaft: Lukas Ottiger, Böltschi 1, Rothenburg.
Bauvorhaben: Erstellung Batteriespeicher bei Scheune.
Gebäudeversicherungs-Nr.: 103a.
Lage des Objekts: Böltschi 1.
Grundstück: Nr. 209, Grundbuch Rothenburg.
Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, bei der Abteilung Raumordnung (Schalter Öffentliche Infrastruktur [Raumordnung/Bauwesen]) zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können im Internet auf planauflage.rothenburg.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Rothenburg sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel eingeschrieben bei der Gemeinde Rothenburg, Abteilung Raumordnung, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg, einzureichen.

Rothenburg, 11. Juli 2026

Gemeinde Rothenburg, Abteilung Raumordnung

X.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Erlose 4, Gunzwil

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Markus Gisler, Erlose 4, Gunzwil.
Grundstücke: Nrn. 926 und 931, Grundbuch Gunzwil.
Ortsbezeichnung: Erlose 4, Gunzwil.
Zone: Landwirtschaftszone.
Bauvorhaben: Neubau Futtersiloanlage, Erstellen Silolagerplätze und nachträgliches Gesuch für Kleintierstall.

Die Pläne können während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, online unter https://planauflage.beromuenster.ch oder vor Ort bei der Gemeindeverwaltung Beromünster eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster. 7. Juli 2026

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

XI.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Rüschen 1, Gunzwil

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Anton Amrein, Rüschen 1, Gunzwil.
Grundstück: Nr. 367, Grundbuch Gunzwil.

Ortsbezeichnung: Rüschen 1, Gunzwil.
Zone: Landwirtschaftszone.
Bauvorhaben: An- und Umbau Milchviehstall sowie Erstellen vier Hochsilos.

Die Pläne können während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, online unter https://planauflage.beromuenster.ch oder vor Ort bei der Gemeindeverwaltung Beromünster eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 7. Juli 2026

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

XII.

Gemeinde Beromünster: Baugesuch Saffental 3, Gunzwil

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller und Grundeigentümer: Benny Hüsler, Saffental 3, Rickenbach.
Grundstück: Nr. 700, Grundbuch Gunzwil.
Ortsbezeichnung: Saffental 3, Gunzwil.
Zone: Landwirtschaftszone.
Bauvorhaben: Umnutzung Schweinestall in Rindviehstall und Erstellen zusätzliches Hochsilo.

Die Pläne können während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, online unter https://planauflage.beromuenster.ch oder vor Ort bei der Gemeindeverwaltung Beromünster eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 7. Juli 2026

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

XIII.

Gemeinde Grosswangen: Baugesuch Schlössli 1

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planauflage durch:
Bauherrschaft und Grundeigentümer: Othmar Kunz, Schlössli 1, Grosswangen.
Bauvorhaben: Ersatzneubau Rauhfuttersiloanlage.
Grundstück: Nr. 577.

Lage: Schlössli 1.
Zone bisher: Landwirtschaftszone.
Zone neu: Landwirtschaftszone.
Das Bauprojekt ist ausgesteckt.

Während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, liegen die Planunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur Einsichtnahme auf. Das Baugesuchsformular mit sämtlichen relevanten Plänen kann einverlangt werden und wird elektronisch zugestellt.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 2. Juli 2026

Gemeinderat Grosswangen

XIV.

Gemeinde Grosswangen: Baugesuch Unterwald 2

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planauflage durch:
Bauherrschaft und Grundeigentümer: Josef Waldispühl, Unterwald 2, Grosswangen.
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus mit Standortverschiebung, Neubau Carport, Neubau Jauchegrube, Abdeckung bestehendes Jauchesilo, Sanierung bestehende Jauchegrube, Erstellung Siloballenplätze und Auslauf (nachträglich); Projektänderung: Vergrösserung Jauchegrube (nachträglich), Neubau Remise im Obergeschoss und Vergrösserung Carport im Erdgeschoss, Abbruch bestehende Garage (Gebäude Nr. 100 B), Neugestaltung Umgebung.
Grundstück: Nr. 846.
Lage: Unterwald 2.
Zone bisher: Landwirtschaftszone.
Zone neu: Landwirtschaftszone.

Während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, liegen die Planunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur Einsichtnahme auf. Das Baugesuchsformular mit sämtlichen relevanten Plänen kann einverlangt werden und wird elektronisch zugestellt.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 6. Juli 2026

Gemeinderat Grosswangen

XV.

Gemeinde Grosswangen: Baugesuch Brüggen 1

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planauflage durch:
Bauherrschaft und Grundeigentümer: Bernhard Steffen, Brüggen 1, Grosswangen.
Bauvorhaben: Um- und Anbau Rindviehstall (Gebäude Nr. 102 A), Neubau Rindviehstall, Laufhof, Mischplatz und Waschplatz.
Grundstück: Nr. 788,
Lage: Brüggen 1.
Zone bisher: Landwirtschaftszone.
Zone neu: Landwirtschaftszone.
Das Bauprojekt ist ausgesteckt.

Während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, liegen die Planunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur Einsichtnahme auf. Das Baugesuchsformular mit sämtlichen relevanten Plänen kann einverlangt werden und wird elektronisch zugestellt.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 7. Juli 2026

Gemeinderat Grosswangen

XVI.

Stadt Sempach: Baugesuch Seesatz

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird folgendes Baugesuch eröffnet:
Bauherrschaft: Matthias Hüsler, Seesatz 10, Sempach.
Planverfasserin: Planvisio AG, Industriestrasse 17a, Sempach Station.
Bauvorhaben: Überdeckung Jauchesilo und Erweiterung Mistplatz.
Grundstück: Nr. 448, Seesatz.
Zone: Übriges Gebiet C (Kantonale Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer).
Koordinaten: 2.657.203 / 1.219.295.
Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach § 196 PBG, Bewilligung gemäss RPG (Baute ausserhalb Bauzone).
Einsprachefrist: vom 13. Juli bis 3. August 2026.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen können während der Einsprachefrist beim Bereich Raum, Umwelt und Energie Sempach, Stadthaus, Erdgeschoss, während der ordentlichen Öffnungszeiten verlangt und eingesehen werden. Sie liegen im Internet unter www.sempach.ch (Aktuell/Baupublikationen) zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung innerhalb der Einsprachefrist schriftlich, im Doppel und eingeschrieben an den Stadtrat Sempach einzureichen.

Sempach, 7. Juli 2026

Raum, Umwelt und Energie Sempach

XVII.

Gemeinde Altishofen: Baugesuch Eichbühl 46

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird publiziert:
Gesuchsteller: Martin Meier, Eichbühl 46a, Altishofen.
Bauvorhaben: Erstellen Schlechtwetterausläufe auf den Grundstücken Nrn. 227 und 314, Gebäude Nrn. 89 und 89c, Eichbühl 46, Grundbuch Altishofen.
Zone: Landwirtschaftszone.
Einsprachefrist: vom 13. Juli bis 3. August 2026.

Gesuch, Baubeschrieb und Pläne liegen auf dem Regionalen Bauamt Dagmersellen während der Einsprachefrist zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Dagmersellen, Regionales Bauamt, einzureichen.

Dagmersellen, 6. Juli 2026

Regionales Bauamt Dagmersellen

XVIII.

Gemeinde Buchs: Baugesuch Feldstrasse 20

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird publiziert:
Gesuchsteller: Markus und Madlen Hunkeler, Gasshof 1, Wauwil.
Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus mit Hofladen und Nebenbetrieb auf dem Grundstück Nr. 121, Gebäude Nr. 76c (Neubau), Feldstrasse 20, Grundbuch Buchs.
Zone: Landwirtschaftszone.
Einsprachefrist: vom 13. Juli bis 3. August 2026.

Gesuch, Baubeschrieb und Pläne liegen auf dem Regionalen Bauamt Dagmersellen während der Einsprachefrist zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Dagmersellen, Regionales Bauamt, einzureichen.

Dagmersellen, 7. Juli 2026

Regionales Bauamt Dagmersellen

XIX.

Gemeinde Egolzwil: Baugesuch Wauwilermoos

Die Gemeinde Egolzwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Luzern.
Bauvorhaben: Neubau Street-Workout-Platz.
Zone: Zone für öffentliche Zwecke.
Grundstück: Nr. 259.
Ortsbezeichnung: Wauwilermoos.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, bei der Gemeinde Egolzwil zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeinde Egolzwil, Bau und Infrastruktur einzureichen.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Egolzwil, 11. Juli 2026

Gemeinde Egolzwil, Bau und Infrastruktur

XX.

Gemeinde Grossdietwil: Baugesuch Grossruegenstall, Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage mit neuen Antennen

Die Gemeinde Grossdietwil führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 folgende Planauflage durch:
Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Lukas Sennhauser, Am Mattenhof 12/14, Kriens.
Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG mit neuen Antennen (FISB, RSLL).
Grundstück: Nr. 219.
Lage: Grossruegenstall.
Zone: Landwirtschaftszone.

Die Baugesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, bei der Gemeindeverwaltung Grossdietwil, Luzernerstrasse 3, Grossdietwil, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Grossdietwil einzureichen.

Grossdietwil, 7. Juli 2026

Gemeinderat Grossdietwil

XXI.

Gemeinde Hergiswil bei Willisau: Baugesuch Mittler-Langhubel

Der Gemeinderat Hergiswil bei Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:
Gesuchsteller: Robert Ottiger, Mittler-Langhubel, Hergiswil bei Willisau.
Bauvorhaben: Neubau Rauhfuttersiloanlage und Fassadensanierung.
Grundstück: Nr. 612, Grundbuch Hergiswil bei Willisau.
Lage: Mittler-Langhubel, Hergiswil bei Willisau.
Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Pläne liegen vom 13. Juli bis 3. August 2026 bei der Gemeindekanzlei Hergiswil bei Willisau und auf der Webseite der Gemeinde zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hergiswil bei Willisau einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Hergiswil bei Willisau, 7. Juli 2026

Gemeinderat Hergiswil bei Willisau

XXII.

Gemeinde Menznau: Bauprojekt Seehof 1, Geiss

Die Gemeinde Menznau führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planauflage durch:
Bauvorhaben: nachträgliches Baugesuch für Überdachung Güllesilo mit Betonplatte als Waschplatz und Siloballenlager mit Zufahrt.
Gesuchsteller: Gabriel Emmenegger, Seehof 1, Geiss.
Grundstück: Nr. 482.
Lage: Seehof 1.
Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, bei der Gemeindeverwaltung Menznau zur Einsichtnahme auf. Ebenfalls werden diese gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern auf Anfrage in digitaler Form zugestellt.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Menznau zu richten. Einsprache berechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Menznau, 3. Juli 2026

Gemeinderat Menznau

XXIII.

Gemeinde Flühli: Baugesuch Bunihus 11

Die Abteilung Bau und Raumordnung führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Angelika und Samuel Emmenegger-Bucher, Bunihus 11, Flühli.
Bauvorhaben: Asphaltierung bestehende Zufahrt mit Erstellung Einlaufschacht.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstück: Nr. 543.
Ortsbezeichnung: Bunihus 11, Flühli.
Auflagefrist: vom 13. Juli bis 11. August 2026.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der Auflagefrist bei der Abteilung Bau und Raumordnung auf (Bürozeiten: Montag bis Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr) oder können auf der Homepage www.fluehli.ch (QR-Code scannen) eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Abteilung Bau und Raumordnung einzureichen.

Flühli, 1. Juli 2026

Gemeinde Flühli, Bau und Raumordnung

XXIV.

Gemeinde Flühli: Baugesuch Glashüttenrain 2

Die Abteilung Bau und Raumordnung führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Roman und Cornelia Schnider, Salzbühlstrasse 2, Flühli.
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus mit Anbau Garage und Schnitzellager; Planänderung.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstück: Nr. 283.
Ortsbezeichnung: Glashüttenrain 2, Flühli.
Auflagefrist: vom 13. Juli bis 11. August 2026.

Die Planänderung und sämtliche Beilagen liegen während der Auflagefrist bei der Abteilung Bau und Raumordnung auf (Bürozeiten: Montag bis Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr) oder können auf der Homepage www.fluehli.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Abteilung Bau und Raumordnung einzureichen.

Flühli, 6. Juli 2026

Gemeinde Flühli, Bau und Raumordnung

XXV.

Gemeinde Flühli: Baugesuch Lamm 2

Die Abteilung Bau und Raumordnung führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchstellerin: Barbara Scherer, Lamm 2, Flühli.
Bauvorhaben: Ersatz Heizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstück: Nr. 213.
Ortsbezeichnung: Lamm 2, Flühli.
Auflagefrist: vom 13. Juli bis 11. August 2026.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der Auflagefrist bei der Abteilung Bau und Raumordnung auf (Bürozeiten: Montag bis Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr) oder können auf der Homepage www.fluehli.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Abteilung Bau und Raumordnung einzureichen.

Flühli, 6. Juli 2026

Gemeinde Flühli, Bau und Raumordnung

XXVI.

Gemeinde Flühli: Baugesuch Schintmoos 1

Die Abteilung Bau und Raumordnung führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planauflage durch:
Gesuchsteller: Roland Schnider, Schintmoos 1, Flühli.
Bauvorhaben: Neubau Rindviehstall, Anbau Schweinestall sowie Umnutzung Stall in Remise.
Zone: Landwirtschaftszone.
Grundstücke: Nrn. 275 und 272.
Ortsbezeichnung: Schintmoos 1, Flühli.
Auflagefrist: vom 13. Juli bis 11. August 2026.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der Auflagefrist bei der Abteilung Bau und Raumordnung auf (Bürozeiten: Montag bis Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr) oder können auf der Homepage www.fluehli.ch eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Abteilung Bau und Raumordnung einzureichen.

Flühli, 6. Juli 2026

Gemeinde Flühli, Bau und Raumordnung

XXVII.

Gemeinde Werthenstein: Baugesuch Schachenweidstrasse, Strassenprojekt Neubau Erschliessungsstrasse

Die Gemeinde Werthenstein führt gemäss § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 193 Absätze 1 und 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planauflage durch:
Gesuchstellerin: W. Husmann Logistik AG, Schachenweidstrasse 4, Schachen.
Projekt: Neubau Erschliessungsstrasse.
Grundstücke: Nrn. 177, 819, 832, 892 und 959, Schachenweidstrasse, Grundbuch Werthenstein.
Zonen: Verkehrszone und Arbeitszone 1 Schachenweid.

Das Strassenprojekt liegt während 20 Tagen, vom 13. Juli bis 3. August 2026, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf und können auch unter www.planauflage.wolhusen.ch eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen gegen das Strassenprojekt sind innert der genannten Frist, mit einem Antrag und dessen Begründung, schriftlich beim Gemeinderat Werthenstein, Marktweg 2, 6110 Wolhusen-Markt, einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Wolhusen, 6. Juli 2026

Gemeinde Werthenstein

Gerichtlicher Teil

Kantonsgericht

Notarpatente

I.

Die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern erteilt *MLaw Klabovszki Sabrina,* Rechtsanwältin, Rudolf & Bieri AG, Ober-Emmenweid 46, 6020 Emmenbrücke, die Beurkundungsbefugnis nach § 5 BeurkG. Die Ernannte ist zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen im Sinn von § 2 Absatz 1 BeurkG befugt.

Luzern, 7. Juli 2026

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen

II.

Die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen des Kantons Luzern erteilt *MLaw Koch Celina,* Rechtsanwältin, Stadelmann Advokatur & Notariat AG, Pilatusstrasse 18, 6003 Luzern, die Beurkundungsbefugnis nach § 5 BeurkG. Die Ernannte ist zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen im Sinn von § 2 Absatz 1 BeurkG befugt.

Luzern, 7. Juli 2026

Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen

Urteilsmitteilung

an die Privatklägerin *Escandon Eguez Nicole Alejandra,* letzte bekannte Adresse: Bahnhofstrasse 54, 6312 Steinhausen, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, betreffend Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 30. Januar 2026 in der Strafsache 4M 24 67 / 68.

Escandon Eguez Nicole Alejandra wird hiermit angezeigt, dass das Urteil auf der Kanzlei des Kantonsgerichts, Hirschengraben 16, 6003 Luzern, zur Abholung aufliegt.

Das Urteil gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Luzern, 2. Juli 2026

Kantonsgericht Luzern, Präsident 4. Kammer: Lehner

Entscheidmitteilung

Igolnikov Alexander, geboren am 18. Juni 2001, aus Russland, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass die Verfügung des Kantonsgerichts des Kantons Luzern vom 25. Juni 2026 betreffend die vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Luzern mit Entscheid vom 15. Mai 2026 genehmigte Dublin-Ausschaffungshaft auf der Kanzlei des Kantonsgerichts, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, bis am Freitag, 31. Juli 2026, zur Abholung aufliegt. Unterlässt er dies, gilt das Urteil am letzten Tag der Frist als eröffnet (§ 113 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SRL Nr. 40]).

Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Luzern, 2. Juli 2026

Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Kantonsrichterin Bühlmann

Bezirksgerichte

Vorladung

Popa Costinel Cristian, geboren am 25. Oktober 1991, rumänischer Staatsangehöriger, wohnhaft an Aleea Gladiolelor, Târgu Jiu, Rumänien, wird aufgefordert, im Strafverfahren Fallnummer 2O1 26 1 als Beschuldigter zur Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Luzern zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am *Montag, 31. August 2026, 14.00 Uhr,* im Gerichtssaal I, statt. Erscheint Popa Costinel Cristian zu dieser Verhandlung nicht, wird das Verfahren in seiner Abwesenheit durchgeführt.

Luzern, 2. Juli 2026

Bezirksgericht Luzern, Abteilung 2 Bezirksrichter: Oehen

Entscheidsmitteilung

an *Soflaei Mohsen,* geboren am 23. Juni 1984, iranischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft an der Bundesstrasse 101, 20149 Hamburg, Deutschland, jetzt unbekannten Aufenthaltes, Strafverfahren Fallnummer 2Q1 26 14.

Der Entscheid liegt ab dem Datum der Publikation während 30 Tagen zuhanden des Beschuldigten Soflaei Mohsen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit der Publikation als zugestellt.

Luzern, 8. Juli 2026

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 2: Oehen

Aufforderung zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Casanova-Sapalovska Danka,* geboren am 30. Oktober 1952, von Lumnezia (GR), wohnhaft gewesen in 6017 Ruswil, Wächtergass 6, gestorben am 3. März 2026, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 21. Juli 2026, an das Bezirksgericht Willisau (IBAN Nr. CH13 0900 0000 6076 8522 1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 3. Juli 2026

Bezirksgericht Willisau, Präsident Abteilung 1: Meier

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3756, Grundbuch Kriens, wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, die Liegenschaft Sternmattweg 2 zu betreten beziehungsweise mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie solche darauf zu parkieren oder abzustellen.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 8. Juli 2026

Bezirksgericht Kriens, Präsidentin Abteilung 1: Bachmann

II.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstückes Nr. 352 (Bahnhofstrasse 15), Grundbuch Sursee, wird allen Unberechtigten verboten, auf dem Grundstück Fahrzeuge aller Art zu parkieren, ausgenommen auf den markierten Parkfeldern bei korrekter Bezahlung der Parkgebühr.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 6. Juli 2026

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Jost

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Baumeler Pia Ida,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Entlebuch und Malters; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.01.1957; Todesdatum: 03.05.2026; wohnhaft gewesen: Kapuzinerweg 12, 6006 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 30.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Herzog Trabelsi Irene Elisabeth,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Homberg (BE) und Zürich (ZH); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 17.01.1953; Todesdatum: 29.05.2026; wohnhaft gewesen: Schweizerhausstrasse 10, 6006 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 29.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Kunz Martha,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hergiswil bei Willisau und Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 14.06.1943; Todesdatum: 17.04.2026; wohnhaft gewesen: Bruchmattstrasse 9, 6003 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 17.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Zysset René Claude,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Heiligenschwendi (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.01.1965; Todesdatum: 03.06.2026; wohnhaft gewesen: Maihofstrasse 31, 6004 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 29.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Baumgartner Hans Peter,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Trub (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 03.03.1948; Stegmättli 3, 6102 Malters
Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Kriens

VI.

Schuldner: *Frongillo Larissa;* Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 05.05.1989; Anna-Neumann-Gasse 8, 6005 Luzern
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 26.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Kriens

VII.

Schuldner: *Meier Thomas,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Künten (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 17.05.1953; Todesdatum: 13.04.2026; wohnhaft gewesen: Cornelistrasse 7, 6285 Hitzkirch
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 25.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Hochdorf

VIII.

Schuldner: *Stutz-Binkert Sylvia,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Matzingen (TG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 31.10.1941; Todesdatum: 09.03.2026; wohnhaft gewesen: Wydenhofstrasse 6, 6030 Ebikon
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 21.05.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Hochdorf

IX.

Schuldner: *Kauflin Gertrud,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Einsiedeln (SZ); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 24.05.1936; Todesdatum: 24.03.2026; wohnhaft gewesen: Feld 1, 6208 Oberkirch, im Aufenthalt gewesen im Pflegezentrum Feld, Feld 1, 6208 Oberkirch
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 26.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

X.

Schuldner: *Loosli Elisabeth Anna,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Sumiswald (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 19.12.1946; Todesdatum: 24.03.2026; wohnhaft gewesen: Haselmatte 2a, 6210 Sursee
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XI.

Schuldner: *Burger Informatik GmbH,* CHE-101.640.384, Büelhalde 32, 6204 Sempach
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum des Auflösungsentscheids: 09.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 08.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XII.

Schuldner: *KC KontaktCenter GmbH,* CHE-393.393.125, Dorfstrasse 65, 6142 Gettnau
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum des Auflösungsentscheids: 19.06.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XIII.

Schuldner: *Pehlke Volker Werner Gustav,* ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 25.08.1951; Todesdatum: 21.03.2026; wohnhaft gewesen: 6252 Dagmersellen, mit Aufenthalt in der Aktiva-Wohnsiedlung, 4917 Melchnau
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XIV.

Schuldner: *Peter Maria Theresia,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Willisau und Luthern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.12.1947; Todesdatum: 12.04.2026; wohnhaft gewesen: Stäghüsli 1, 6106 Werthenstein
Art des Konkursverfahrens: summarisch
Datum der Konkurseröffnung: 02.07.2026
Frist: 1 Monat
Ablauf der Frist: 10.08.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *21st Century Productions GmbH,* CHE-114.928.920, Haldenrain 8, 6006 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 10.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR
Ergänzende rechtliche Hinweise: Der Auflösungsentscheid ist am 23.06.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *ENSOLCON GmbH,* CHE-113.335.404, Geissmattstrasse 46, 6004 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 11.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR
Ergänzende rechtliche Hinweise: Der Auflösungsentscheid ist am 24.06.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Pisano Luzern AG,* CHE-114.433.239, Hünenbergstrasse 1, 6006 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 30.06.2026

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Sivas Saloon GmbH,* CHE-433.258.777, Fluhmühlerain 1a, 6015 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 03.07.2026

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *TIVOLI DAS RESTAURANT AM SEE CLAUDE ZEDER,* CHE-154.715.460, Franziskanerplatz 14, 6003 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 30.06.2026
Bemerkungen: Inhaber des Einzelunternehmens ist Zeder Claudius, geb. 20.03.1961, Franziskanerplatz 14, 6003 Luzern

Konkursamt Luzern

VI.

Schuldner: *AlphaSi AG,* CHE-419.038.722, Stutzrain 2, 6005 St. Niklausen (LU)
Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026

Konkursamt Kriens

VII.

Schuldner: *GlassFronting GmbH,* CHE-392.486.379, Bahnhofstrasse 7, 6102 Malters
Datum des Auflösungsentscheids: 11.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

VIII.

Schuldner: *Mani d'or GmbH,* CHE-367.433.374, ohne Domizil (sans domicile)
Datum des Auflösungsentscheids: 10.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR
Bemerkungen: vormals Luzernerstrasse 15, 6045 Meggen, nun ohne Rechtsdomizil

Konkursamt Kriens

IX.

Schuldner: *RS Protect GmbH,* CHE-273.303.101, Industriestrasse 20, 6102 Malters
Datum des Auflösungsentscheids: 03.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

X.

Schuldner: *S&M Bau GmbH,* CHE-387.492.500, Bifangstrasse 22, 6048 Horw
Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026

Konkursamt Kriens

XI.

Schuldner: *Xantic Blu GmbH,* CHE-466.720.794, Bahnhofstrasse 4, 6102 Malters
Datum des Auflösungsentscheids: 11.06.2026
Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

XII.

Schuldner: *Hosang Gerda,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Bonaduz (GR); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 28.04.1946; Todesdatum: 26.03.2026; wohnhaft gewesen: Zentrum Höchweid, Höchweidstrasse 36, 6030 Ebikon
Datum der Konkurseröffnung: 26.06.2026

Konkursamt Hochdorf

XIII.

Schuldner: *Knaus Johann;* Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 23.01.1989; Hitzkirchstrasse 3, 6027 Römerswil; Inhaber der Einzelfirma Swiss Glastec Knaus, mit Sitz in Römerswil
Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XIV.

Schuldner: *Montessori Schule Seetal Genossenschaft,* CHE-109.905.161, Ziegeleihof 9, 6280 Hochdorf
Datum der Konkurseröffnung: 02.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XV.

Schuldner: *Nergiz Zilan;* Luzernerstrasse 29, 6030 Ebikon
Datum der Konkurseröffnung: 02.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XVI.

Schuldner: *Qpress GmbH,* CHE-450.684.224, Sagistrasse 3, 6275 Ballwil
Datum der Konkurseröffnung: 30.06.2026

Konkursamt Hochdorf

XVII.

Schuldner: *s.s swisscar GmbH,* in Liquidation, CHE-160.447.859, Moosmatten 30, 6287 Aesch (LU)
Datum der Konkurseröffnung: 03.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XVIII.

Schuldner: *Uruglica Feti;* Staatsbürgerschaft: Kosovo; Geburtsdatum: 15.01.2003; Oberdierikonerstrasse 24, 6030 Ebikon; Inhaber der gelöschten Einzelfirma FAM Consulting, Inh. Uruglica, mit Sitz in Zug
Datum der Konkurseröffnung: 07.07.2026

Konkursamt Hochdorf

XIX.

Schuldner: *M & M Ausbau & Montageservice Schweiz KlG,* CHE-261.914.723, Ulrichsmatt 2, 6017 Ruswil
Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XX.

Schuldner: *Yamanbau GmbH,* CHE-149.518.623, Felsenegg 1, 6204 Sempach
Datum der Konkurseröffnung: 01.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Modjomba Mpuanga Thomas,* ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Kongo (Brazzaville); Geburtsdatum: 10.10.1938; Todesdatum: 14.01.2026; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 9, 6005 Luzern
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 20.07.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Bacchetta-Bonati Lucia Jolanda,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kriens; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 29.11.1945; Todesdatum: 12.02.2026; wohnhaft gewesen: Grossfeldstrasse 6, 6010 Kriens
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 20.07.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Kriens einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *Somasundaram Yathesan;* Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.08.1984; Meiliplatz 3, 6032 Emmen
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 20.07.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Yathesan Kalyani;* Staatsbürgerschaft: Sri Lanka; Geburtsdatum: 13.08.1985; Meiliplatz 3, 6032 Emmen
Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 20.07.2026
Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.
Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Hochdorf

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *aurea invest holding group ag,* in Liquidation, CHE-116.256.445, ohne Domizil, 6005 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 28.05.2026
Datum der Einstellung: 29.06.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Über die oben genannte nach Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufgelöste Gesellschaft wurde im Sinn von Art. 731b Abs. 4 OR am 29.06.2026 der Konkurs eröffnet. Gleichzeitig wurde das Verfahren mangels Aktiven wieder eingestellt.
Bemerkungen: ehemalige Domiziladresse: Matthofstrand 8, 6005 Luzern

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Bognar Jorge;* Heimatort: Basel-Stadt (BS); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 09.02.1968; Ulmenstrasse 16, 6003 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 20.05.2026
Datum der Einstellung: 02.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026
Bemerkungen: Gesellschafter der Kollektivgesellschaft Putzfimmel Jorge Bognar und Luz Meri Lucana Bognar, mit Sitz in Luzern, c/o Familie Bognar, Ulmenstrasse 16, 6003 Luzern

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *EM Montagen GmbH,* in Liquidation, CHE-462.855.544, Grünauring 13, 6014 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 19.05.2026
Datum der Einstellung: 26.06.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *MediLounge AG,* in Liquidation, CHE-230.707.105, ohne Domizil, 6005 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 28.05.2026
Datum der Einstellung: 29.06.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026
Über die oben genannte nach Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufgelöste Gesellschaft wurde im Sinn von Art. 731b Abs. 4 OR am 29.06.2026 der Konkurs eröffnet. Gleichzeitig wurde das Verfahren mangels Aktiven wieder eingestellt.
Bemerkungen: ehemalige Domiziladresse: Matthofstrand 8, 6005 Luzern

Konkursamt Luzern

V.

Schuldner: *Schmidt Multiservices AG,* in Liquidation, CHE-105.431.201, ohne Domizil, 6003 Luzern
Datum des Auflösungsentscheids: 29.01.2026
Datum der Einstellung: 29.06.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Über die oben genannte nach Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufgelöste Gesellschaft wurde im Sinn von Art. 731b Abs. 4 OR am 29.06.2026 der Konkurs eröffnet. Gleichzeitig wurde das Verfahren mangels Aktiven wieder eingestellt.
Bemerkungen: ehemaliges Domizil: c/o HAFNER & HOCH-STRASSER AG, Morgartenstrasse 7, 6003 Luzern

Konkursamt Luzern

VI.

Schuldner: *Wittmer Architekturbüro,* CHE-342.326.012, Brünigstrasse 9, 6005 Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 10.06.2026
Datum der Einstellung: 26.06.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026
Bemerkungen: Inhaber der Einzelunternehmung ist Arnold Wittmer, geb. 26.09.1957, von Winterthur (ZH) und Erlinsbach (SO), wohnhaft an der Brünigstrasse 9, 6005 Luzern

Konkursamt Luzern

VII.

Schuldner: *Zietala Christoph Pius;* Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 29.06.1963; Blankstrasse 8, 6043 Adligenswil; Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Zietala & Partner KmG, mit Sitz in Luzern
Datum der Konkurseröffnung: 25.02.2026
Datum der Einstellung: 29.06.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Kriens

VIII.

Schuldner: *Caprico GmbH,* CHE-326.260.550, Mettenwilhöhe 21, 6275 Ballwil
Datum des Auflösungsentscheids: 22.04.2026
Datum der Einstellung: 25.06.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Hochdorf

IX.

Schuldner: *Grossert Mario;* Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 24.02.1972; Ulrichsmatt 2, 6017 Ruswil; Gesellschafter der M & M Ausbau und Montageservice Schweiz KIG, mit Sitz in Ruswil, CHE-261.914.723
Datum der Konkurseröffnung: 22.04.2026
Datum der Einstellung: 02.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

X.

Schuldner: *Property Invest AG,* in Liquidation, CHE-134.743.329, Industriestrasse 16, 6210 Sursee
Datum der Konkurseröffnung: 04.03.2026
Datum der Einstellung: 01.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XI.

Schuldner: *SETARE GmbH,* in Liquidation, CHE-114.112.290, c/o Beat Kammermann, Botenhofstrasse 5, 6205 Eich
Datum der Konkurseröffnung: 26.03.2026
Datum der Einstellung: 02.07.2026

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XII.

Schuldner: *CHalloMates Marketing AG*, CHE-345.961.009, Rainlihalde 2, 6260 Reiden
Datum der Konkurseröffnung: 22.04.2026
Datum der Einstellung: 02.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XIII.

Schuldner: *GRILL2CHILL GMBH*, CHE-453.338.899, Kreuzmatte 1E, 6260 Reiden
Datum der Konkurseröffnung: 27.05.2026
Datum der Einstellung: 01.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XIV.

Schuldner: *MRS-Tech GmbH,* CHE-273.518.481, Oberdorf 18, 6018 Buttisholz
Datum der Konkurseröffnung: 05.06.2026
Datum der Einstellung: 03.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XV.

Schuldner: *Shelbys Barber GmbH,* CHE-299.553.421, Ebenaustrasse 22, 6048 Horw
Datum der Konkurseröffnung: 28.05.2026
Datum der Einstellung: 02.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XVI.

Schuldner: *Stöckli Trockenbau GmbH,* CHE-481.912.131, Unterdorf 4, 6262 Langnau bei Reiden
Datum des Auflösungsentscheids: 13.04.2026
Datum der Einstellung: 02.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Mit Entscheid vom 02.07.2027 wird die am 13.04.2026 eröffnete Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs im Sinn von Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR als Konkursverfahren weitergeführt und mangels Aktiven eingestellt.

Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, haben sich innert gleicher Frist beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG).

Im Falle der definitiven Einstellung des Konkursverfahrens können ausgewiesene Pfandgläubiger bis 31.07.2026 die Verwertung ihres Pfandes schriftlich beim Konkursamt Luzern West, 6130 Willisau, verlangen (Art. 230a SchKG).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XVII.

Schuldner: *Targetpharm AG,* CHE-108.382.823, Luzernerstrasse 19, 6204 Sempach
Datum der Konkurseröffnung: 10.06.2026
Datum der Einstellung: 02.07.2026
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 30.07.2026

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Grytz Gudrun Maria,* ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 15.06.1943; Todesdatum: 25.01.2026; wohnhaft gewesen: Schweizerhausstrasse 10, 6006 Luzern
Datum des Schlusses: 03.07.2026

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Mušanovic Eneza,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.02.1962; Todesdatum: 30.12.2025; wohnhaft gewesen: Hallwilerweg 10, 6003 Luzern
Datum des Schlusses: 29.06.2026

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Sidler Hans Rudolf Anton,* ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kriens und Nottwil; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.06.1935; Todesdatum: 19.02.2026; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 13, 6005 Luzern
Datum des Schlusses: 26.06.2026

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Transport Keck GmbH,* in Liquidation, CHE-401.302.440, Kasimir-Pfyffer-Strasse 5, 6003 Luzern
Datum des Schlusses: 29.06.2026

Konkursamt Luzern

Verfügung vorläufige Betriebsfortführung

Schuldner: *OEHRLI AG Schürzen + Berufsmode,* CHE-112.360.204, Schachenstrasse 10a, 6020 Emmenbrücke

Der Verwaltungsrat hat gegen den Konkursentscheid vom 01.06.2026 Berufung beim Kantonsgericht Luzern eingelegt. Bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Berufung wird der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten.

Die Betriebsfortführung erfolgt im Interesse der Konkursmasse, insbesondere zur Erhaltung beziehungsweise bestmöglichen Verwertung der vorhandenen Aktiven sowie zur geordneten Abwicklung laufender Aufträge.

Schuldnerinnen und Schuldner des Konkursiten werden hiermit ermächtigt, Zahlungen aus laufenden Vertragsverhältnissen weiterhin auf das bezeichnete Geschäftskonto der Konkursitin zu leisten. Das Konkursamt bestätigt, dass solche Zahlungen im Sinn von Art. 205 Abs. 1 SchKG in die Konkursmasse gelangen und für die leistenden Dritten befreiende Wirkung haben.

Allfällige Einwendungen im Zusammenhang mit der Betriebsfortführung sind dem Konkursamt innert zehn Tagen seit Publikation schriftlich mitzuteilen.

Konkursamt Hochdorf

Zahlungsbefehle

(Art. 69 SchKG)

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

I.

Schuldner: *Lefeu Patrice Ernest Stephan;* Staatsbürgerschaft: Frankreich; Geburtsdatum: 24.07.1962; unbekannten Aufenthaltes; letzter bekannter Wohnsitz: Stutzrain 9, 6005 Luzern
Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer: 2261353 vom 26.05.2026

Forderungen: Fr. 4000.50 nebst Zins zu 5% seit 25.05.2026, Prämien KVG vom 01.09.2025 bis 28.02.2026; Fr. 107.85 Zins; Fr. 500.– Spesen
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Prämien KVG
Ergänzende rechtliche Hinweise: Der Zahlungsbefehl gilt mit der Publikation im SHAB als zugestellt.

Betreibungsamt Horw

II.

Schuldner: *Danex Immobilien GmbH,* CHE-102.682.480, Rigistrasse 8, 6020 Emmenbrücke
Gläubiger: Commune del Gambarogno, e per esso il proprio municipio, Via Cantonale 138, 6573 Magadino
Vertreter: La Difesa C. SA, CHE-102.557.538, Via San Salvatore 2, 6900 Paradiso
Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer: 22606145 vom 22.05.2026
Forderungen: Fr. 21 217.15 nebst Zins zu 2,50% seit 22.05.2026: Rechnung 6387/2025, 30/06/2025 Tassa raccolta rifiuti 2025 Fr. 150.–; Rechnung 6388/2025, 30/06/2025 Tassa raccolta rifiuti 2025 Fr. 150–; Rechnung 6389/2025, 30/06/2025 Tassa raccolta rifiuti 2025 Fr. 130.–; Rechnung 12359/2025, 29/08/2025 Acqua potabile 2025 Fr. 677.15; Rechnung 14186/2025, 29/08/2025 Controllo impianti combustione 2025 Fr. 110.–; Rechnung 2140/2025, 14/04/2025 Contributi sostitutivi posteggi 2025 Fr. 20 000.–; Fr. 530.90 berechnete Verzugszinsen bis 21/05/2026; Fr. 210.– Mahngebühren
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Grundgebühren
Ergänzende rechtliche Hinweise: Die Publikation erfolgt aufgrund von Art. 66, Abs. 4, Ziff. 2 SchKG

Betreibungsamt Emmen

III.

Schuldner: Danex Immobilien GmbH, CHE-102.682.480, Rigistrasse 8, 6020 Emmenbrücke
Gläubiger: Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, CHE-105.833.114, Mythenquai 2, 8002 Zürich
Vertreter: Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Rechtliches Inkasso, Postfach, 8603 Schwerzenbach
Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer: 22600982 vom 26.01.2026

Forderungen: Fr. 1644.00 nebst Zins zu 5% seit 23.01.2026, 14287708, Prämienrechnung vom 06.08.2025, POLNr. 93080646, Re.-Nr. 51729495211, Haushaltversicherung; Fr. 80.– Inkassokosten; Fr. 35.– Kundenkosten; Fr. 25.35 Zins
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Haushaltversicherung
Ergänzende rechtliche Hinweise: Die Publikation erfolgt aufgrund von Art. 66, Abs. 4, Ziff. 2 SchKG

Betreibungsamt Emmen

IV.

Schuldner: *Cetintav Savas;* Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 17.06.1977; unbekannten Aufenthaltes; letzte bekannte Wohnadresse: Wilhelmshöchi 2, 6215 Beromünster
Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer: 261486 vom 22.06.2026
Forderungen: Fr. 4380.40 nebst Zins zu 5% seit 22.06.2026, Prämien KVG vom 01.01.2026 bis 31.12.2026; Fr. 104.60 Zins; Fr. 500.– Spesen
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Betreibungsamt Kreis Michelsamt

V.

Schuldner: *Imbrea Iulian;* Staatsbürgerschaft: Rumänien; Geburtsdatum: 01.01.1982; unbekannten Aufenthaltes; letzte bekannte Wohnadresse: c/o Gasthaus Ochsen, Fläcke 18, 6215 Beromünster
Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer: 261503 vom 22.06.2026
Forderungen: Fr. 731.15 nebst Zins zu 5% seit 22.06.2026, Prämien KVG vom 01.01.2026 bis 31.03.2026; Fr. 13.95 Zins; Fr. 170.– Spesen; Fr. 225.55 Leistungen KVG vom 16.01.2026
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.01.2026 bis 31.03.2026; Leistungen KVG vom 16.01.2026

Betreibungsamt Kreis Michelsamt

VI.

Schuldner: *Dobrescu Adrian;* Staatsbürgerschaft: Rumänien; Geburtsdatum: 25.10.1968; Menznauerstrasse 41, 6110 Wolhusen
Gläubiger: Porsche Financial Services GmbH, Porschestrasse 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, Deutschland
Vertreter: STAIGER Rechtsanwälte AG, CHE-113.685.258, Talacker 41, 8001 Zürich
Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer: 20250744 vom 14.05.2025
Forderungen: Fr. 17609.75 nebst Zins zu 7,27% seit 13.05.2025, Versäumnisurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2017, Geschäftsnummer 3 = 3071/17: in Dispositiv Ziff. 1 über EUR 18777.75; Fr. 10667.50 Zinsen auf Forderung 1 vom 21.12.12 bis 12.05.25 EUR 11375.00; Fr. 2255.40 nebst Zins zu 7,27% seit 13.05.2025 Verfahrenskosten gemäss Festsetzungsbeschluss 08.11.17 EUR 2405.–; Fr. 910.85 Zinsen auf Forderung 3 vom 01.09.17 bis 12.05.25 EUR 971.25; Fr. 3937.35 nebst Zins zu 7,27% seit 13.05.2025 Prozesskosten gemäss Versäumnisurteil 08.08.17 EUR 4198.48; Fr. 1541.35 Zinsen auf Forderung 5 vom 19.12.17 bis 12.05.25 EUR 1643.80
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Versäumnisurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2017, Geschäftsnummer 3 = 3071/17: in Dispositiv Ziff. 1

Betreibungsamt Wolhusen

Pfändungsanzeigen/-urkunden

(Art. 90, 112 SchKG)

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

I.

Schuldner: *Lefeu Patrice Ernest Stephan;* Staatsbürgerschaft: Frankreich; Geburtsdatum: 24.07.1962; unbekannten Aufenthaltes; letzter bekannter Wohnsitz: Stutzrain 9, 6005 St. Niklausen
Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Schuldbetreibung Nr.: 2252737 vom 29.06.2026
Forderungen: Fr. 4292.30 nebst Zins zu 5% seit 24.11.2025, Prämien KVG vom 28.02.2025 bis 31.08.2025; Fr. 95.90 Zins; Fr. 500.– Spesen
Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Dienstag, 14. Juli 2026, 15.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Horw, Gemeindehausplatz 19, 6048 Horw, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Horw vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Horw

II.

Schuldner: *Affeltranger Daniel;* Heimatort: Erstfeld (UR); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 09.11.1960; unbekannten Aufenthaltes; letzter bekannter Wohnort: Wilemattstrasse 33, 6210 Sursee
Gläubiger: Staat Luzern, Einwohnergemeinde Sursee und Röm.-Kath. Kirchgemeinde Sursee
Vertreter: Regionales Steueramt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee
Schuldbetreibung Nr.: 2262432 vom 21.04.2026
Forderungen: Fr. 5635.80, Staats- und Gemeindesteuern 2025, Steuerrechnung vom 16.04.2026, Arrest-Nr. 22601 / Sicherstellungsverfügung vom 16.04.2026; Fr. 121.60 Kosten Arresturkunde
Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Gegen diesen Pfändungsvollzug und/oder die Pfändungsurkunde kann innert zehn Tagen, vom Publikationsdatum an gerechnet, bei der unteren Aufsichtsbehörde, Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG erhoben werden.

Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt die Auszahlung an die Gläubigerin beziehungsweise dessen Vertreterin.

In Abwesenheit des Schuldners wurden am 19.06.2026, 9.00 Uhr, durch das Betreibungsamt Region Sursee folgende mit Arrest belegten Aktiven gepfändet:
Das Vorsorgeguthaben des Schuldners gegenüber der AXA Leben AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, im Betrag von Fr. 8500.–. Das entsprechende Formular Anzeige von der Pfändung einer Forderung wurde an die Vorsorgeeinrichtung erlassen.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde Nr. 20261056 an den Schuldner (Art. 114 SchKG) aufgrund dessen Unzustellbarkeit infolge unbekannten Aufenthaltes des Schuldners (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG).

Betreibungsamt Region Sursee

Konkursandrohungen

(Art. 173a SchKG)

Falls die vorliegende Forderung, nebst Zins, Betreibungs- und Publikationskosten nicht innert 20 Tagen bezahlt wird, kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht gegen den Schuldner das Konkursbegehren stellen. Will der Schuldner die Zulässigkeit der Konkursbetreibung bestreiten, so hat er innerhalb von 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen (Art. 17 SchKG). Im Weiteren ist er berechtigt, beim Nachlassrichter einen Nachlassvertrag vorzuschlagen.

I.

Schuldner: *Danex Immobilien GmbH,* CHE-102.682.480, Rigistrasse 8, 6020 Emmenbrücke
Gläubiger: Radenko Radjevic; Heimatort: Kriens; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 15.08.1961; Sonnenstrasse 4, 6014 Luzern
Vertreter: Kanzlei Bellevue, lic. iur. Andreas Meier, Rechtsanwalt und Notar, CHE-344.651.606, Bellevuestrasse 30b, 6281 Hochdorf
Zahlungsbefehl-Nummer: 22513138 vom 19.01.2026
Forderungen: Fr. 155000.– nebst Zins zu 5% seit 31.07.2025, 1. und 2. Rate aus Darlehensvertrag vom 27.06.2025; Fr. 77500.– nebst Zins zu 5% seit 02.09.2025, 3. Rate aus Darlehensvertrag vom 27.06.2025; Fr. 77500.– nebst Zins zu 5% seit 02.10.2025, 4. Rate aus Darlehensvertrag vom 27.06.2025; Fr. 77500.– nebst Zins zu 5% seit 02.11.2025, 5. Rate aus Darlehensvertrag vom 27.06.2025
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Darlehensvertrag
Ergänzende rechtliche Hinweise: Die Publikation erfolgt aufgrund von Art. 66, Abs. 4, Ziff. 2 SchKG

Betreibungsamt Emmen

II.

Schuldner: *Danex Immobilien GmbH,* CHE-102.682.480, Rigistrasse 8, 6020 Emmenbrücke
Gläubiger: Repubblica e Cantone Ticino, Ufficio esazione e condoni, Viale Stefano Franscini 6, 6501 Bellinzona
Vertreter: Ufficio esazione e condoni, 6501 Bellinzona
Zahlungsbefehl-Nummer: 22510979 vom 19.01.2026
Forderungen: Fr. 3231.70 nebst Zins zu 3,5% seit 01.10.2025, Kantonssteuer 2022 (1.1.2022 bis 31.12.2022); Fr. 50.– Mahngebühr (30.09.2024); Fr. 280.90 Zinsen gerechnet bis 30.09.2025
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Kantonssteuer 2022
Ergänzende rechtliche Hinweise: Die Publikation erfolgt aufgrund von Art. 66, Abs. 4, Ziff. 2 SchKG

Betreibungsamt Emmen

III.

Schuldner: *Danex Immobilien GmbH,* CHE-102.682.480, Rigistrasse 8, 6020 Emmenbrücke
Gläubiger: Radenko Radjevic; Heimatort: Kriens; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 15.08.1961; Sonnenstrasse 4, 6014 Luzern
Vertreter: Kanzlei Bellevue, lic. iur. Andreas Meier, Rechtsanwalt und Notar, CHE-344.651.606, Bellevuestrasse 30b, 6281 Hochdorf
Zahlungsbefehl-Nummer: 22513855 vom 19.01.2026
Forderungen: Fr. 77 500.– nebst Zins zu 5% seit 02.12.2025, 6. Rate aus Darlehensvertrag vom 27.07.2025
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten
Forderungsgrund: Darlehensvertrag
Ergänzende rechtliche Hinweise: Die Publikation erfolgt aufgrund von Art. 66, Abs. 4, Ziff. 2 SchKG

Betreibungsamt Emmen

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss
Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss beim SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate
Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Patrick Knecht, Telefon 044 928 56 18, patrick.knecht@galledia.ch
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname

Firma

Strasse/Nr.

PLZ/Wohnort

Telefon/Fax

Coupon einsenden an:
Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 767 79 10

FORM GESTALTUNG

Medienprodukte machen die Botschaft begreifbar

- Wir sind Experten für Print, Digital und Verlagsleistungen.
- Unsere Stärken: persönliche Beratung und zertifizierte Qualität.
- Unsere Produktion erfolgt in der Schweiz.

Alles unter einem Mediendach.

Multicolor
Media Luzern

Kreatives aus Luzern

Bezugsquellen-Verzeichnis

Bad & Wellness

Badewell AG
Wassergrabe 3, 6210 Sursee
Telefon 041 925 00 00
www.badewell.ch

Beweissicherung

Steiger Baucontrol AG
Ringstrasse 27, 6010 Kriens
Telefon 041 249 93 93
www.baucontrol.ch

Die Storenprofis in Ihrer Nähe

Spaltenstein Storen GmbH
6045 Meggen, 6044 Udligenswil
Telefon 041 377 00 15
kontakt@spaltenstein-storen.ch

Fensterbau

BIENE Fenster AG
Dorfstrasse, 6235 Winikon
Telefon 041 935 50 50
www.biene-fenster.ch

Gerüstet für die Zukunft

PAMO Gerüste AG
Allmendlistrasse 5c, 6052 Hergiswil
Telefon 041 630 40 40
www.pamo.ch

Günstiger Tanken

Qualität seit 1961 bei J. Huber AG
Kriens-Obernau, Rengglochstrasse 50
Luzern, St. Karlistrasse 52
Emmenbrücke, Neuenkirchstrasse 26

Für nur Fr. 47.60 pro Mal
wird Ihr Eintrag ein Jahr lang alle vier Wochen neu gesehen. Kontakt:
Telefon 044 928 56 18
E-Mail patrick.knecht@fachmedien.ch

Immobilien / Liegenschaften

Gewerbe-Treuhand AG
Bewertung | Analyse | Studie | Verkauf
Eichwaldstrasse, Luzern 041 319 92 92
info@gewerbe-treuhand.ch

Immobilienverkauf

Arlewo AG, Luzern
Ihre Experten für Immobilienverkauf
Guggistrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

Immobilienverkauf

Gewal Immobilien-Treuhand AG
Beratung | Verkauf | Schatzung
Voltastrasse 44, 6005 Luzern
Telefon 041 310 40 30 / www.gewal.ch

Liegenschaftsbewertung

Eckert Immobilien AG
Blumenweg 8, 6003 Luzern
Telefon 041 210 99 77
info@eckert-immobilien.ch

Liegenschaftsbewirtschaftung

Arlewo AG, Luzern
Immobilien, neu seit 1968
Guggistrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

Sicherheitsanlagen

SECTEC AG
Brand | Einbruch | Video | Zutritt
Bachstrasse 3, 6362 Stansstad
Telefon 041 618 36 36 / www.sectec.ch

Zäune

Schacher Zäune AG
6280 Hochdorf Telefon 041 910 48 16
6005 Luzern Telefon 041 250 50 51
info@zaun.ch www.zaun.ch

AZA
CH-6002 Luzern
P.P. / Journal

Post CH AG
Luzerner Kantonsblatt

PRIVAT- UND GESCHÄFTSUMZÜGE IN- UND AUSLAND

SPEZIALMÖBEL • EINLAGERUNG • VERPACKUNGS-MATERIAL • AUSSENAUFZUG
FISCHER UMZÜGE | 6233 BÜRON | T 041 933 20 10
WWW.FISCHERUMZUEGE.CH

SCHACHER ZÄUNE AG

HOCHDORF 041 910 48 16
LUZERN 041 250 50 01

ZAUN.CH

ETTISWIL
BRANDSCHUTZ ETTISWIL AG
WWW.BE-ETTISWIL.CH

WIR SCHÜTZEN WAS IHNEN WICHTIG IST

Sicherheit und Beständigkeit für Ihr Unternehmen.

BITZI TREUHAND AG
6210 Sursee
6020 Emmenbrücke
Telefon 041 926 70 00
www.bitzi.ch

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

+ Buchführung und Abschlussberatung
+ Steuer- und Vorsorgeplanung
+ Wirtschaftsprüfung
+ Unternehmensberatung
+ Personaladministration